Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1012

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/3 — 82000 — 5651/66

Bonn, den 19. Oktober 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Drittes Neuordnungsgesetz — KOV — 3. NOG — KOV —)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 299. Sitzung am 14. Oktober 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung ist zu den einzelnen Änderungswünschen des Bundesrates dargelegt.

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Drittes Neuordnungsgesetz — KOV — 3. NOG — KOV —)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung vom 21. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 101), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) In Absatz 2 wird nach Buchstabe d der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Buchstabe e angefügt:

   „e) einen Unfall, den der Beschädigte auf einem zur Heilbehandlung wegen Schädigungsfolgen oder zu einem wegen der Schädigung zur Aufklärung des Sachverhaltes angeordneten persönlichen Erscheinen notwendigen Weg oder bei der Durchführung dieser Maßnahmen erleidet. Entsprechendes gilt für Versehrtenleibesübungen als Gruppenbehandlung wegen Schädigungsfolgen."

   b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Versorgung" die Worte „in gleicher Weise wie für Schädigungsfolgen" eingefügt.

   c) Dem Absatz 5 wird folgender neuer Satz angefügt:

   „Absatz 3 gilt entsprechend."

2. In § 8 Satz 1 wird „§§ 64 bis 64 e" durch „§§ 64 bis 64 f" ersetzt.

3. In § 9 Nr. 1 wird „(§§ 10 bis 24)" durch „(§§ 10 bis 24 a)" ersetzt.

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Heilbehandlung wird Beschädigten für Gesundheitsstörungen, die als Folge einer Schädigung anerkannt oder durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursacht worden sind, gewährt, um die Gesundheitsstörungen oder die durch sie bewirkte Beeinträchtigung der Berufs- oder Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder zu bessern, eine Zunahme des Leidens zu verhüten, körperliche Beschwerden zu beheben oder die Folgen der Schädigung zu erleichtern. Ist eine Gesundheitsstörung nur im Sinne der Verschlimmerung als Folge einer Schädigung anerkannt, wird abweichend von Satz 1 Heilbehandlung für die gesamte Gesundheitsstörung gewährt, es sei denn, daß die als Folge einer Schädigung anerkannte Gesundheitsstörung auf den Zustand, der Heilbehandlung erfordert, ohne Einfluß ist.

(2) Heilbehandlung wird Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 vom Hundert oder mehr (Schwerbeschädigte) auch für Gesundheitsstörungen gewährt, die weder als Folge einer Schädigung anerkannt noch durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursacht worden sind.

(3) Versehrtenleibesübungen werden Beschädigten zur Wiedergewinnung und Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit gewährt.

(4) Krankenbehandlung wird gewährt

a) dem Schwerbeschädigten für den Ehegatten und für die Kinder (§ 33 b Abs. 2 bis 4) sowie für sonstige Angehörige, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihm überwiegend unterhalten werden,

b) dem Empfänger einer Pflegezulage für Personen, die seine unentgeltliche Wartung und Pflege nicht nur vorübergehend übernommen haben,

c) den Witwen (§§ 38 ff., § 48), Waisen (§§ 45, 48) und versorgungsberechtigten Eltern (§§ 49 ff.).

(5) Die Ansprüche nach den Absätzen 2 und 4 sind ausgeschlossen, wenn und soweit

a) ein Sozialversicherungsträger zu einer entsprechenden Leistung verpflichtet ist oder ein entsprechender Anspruch auf Tuberkulosehilfe oder aus einem Vertrag, ausgenommen Ansprüche aus einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung, besteht, oder

b) der Berechtigte oder derjenige, für den die Krankenbehandlung begehrt wird (Leistungsempfänger), ein Einkommen hat, das die Jahresarbeitsverdienstgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigt, es sei denn, daß der Berechtigte Ausgleichsrente erhält oder die Heilbehandlung wegen der als Folge einer Schädigung anerkannten Gesundheitsstörung nicht durch eine Krankenversicherung sicherstellen kann, oder

c) die Heil- oder Krankenbehandlung durch ein anderes Gesetz sichergestellt ist.

(6) Heil- oder Krankenbehandlung kann auch vor der Anerkennung eines Versorgungsanspruchs gewährt werden.

(7) Die Verwaltungsbehörde kann jederzeit eine neue Heilbehandlung anordnen. Sie soll die Anordnung treffen, wenn zu erwarten ist, daß die Behandlung den Gesundheitszustand des Beschädigten wesentlich oder nachhaltig bessert, es sei denn, daß triftige Gründe einer Anordnung entgegenstehen. Eine Operation darf ohne Zustimmung des Beschädigten nicht angeordnet werden."

5. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Die Heilbehandlung umfaßt

1. ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
3. Versorgung mit Zahnersatz,
4. stationäre Behandlung in einem Krankenhaus (Krankenhausbehandlung),
5. stationäre Behandlung in einer Tuberkulose-Heilstätte (Heilstättenbehandlung),
6. Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pflegekräfte (Hauspflege),
7. orthopädische Versorgung.

Krankenhaus- und Heilstättenbehandlung werden gewährt, wenn andere Behandlungsverfahren keinen genügenden Erfolg haben oder in absehbarer Zeit erwarten lassen; die Gewährung von Hauspflege setzt voraus, daß die Aufnahme des Beschädigten in ein Krankenhaus geboten, aber nicht durchführbar ist, oder daß ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Art und Umfang der Heilbehandlung decken sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, mit den Leistungen, zu denen die Krankenkasse (§ 18 c Abs. 2) ihren Mitgliedern verpflichtet ist.

(2) Stationäre Behandlung in einem Badeort (Badekur) kann Beschädigten unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1, 2, 5 und 6 gewährt werden, wenn sie notwendig ist, um den Heilerfolg zu sichern oder um einer in absehbarer Zeit zu erwartenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder dem Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen.

(3) Zuschüsse zu den Kosten der Beschaffung, Instandhaltung und Änderung von Motorfahrzeugen anstelle bestimmter Hilfsmittel (§ 13 Abs. 1) und deren Instandsetzung, Zuschüsse zu den Kosten der Beschaffung und Änderung bestimmter Geräte sowie zu den Kosten bestimmter Dienst- und Werkleistungen (Ersatzleistungen) können Beschädigten unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1, 2, 5 und 6 zur Ergänzung der orthopädischen Versorgung gewährt werden. Weitere Zuschüsse können zu den Kosten der Unterbringung von Motorfahrzeugen, zu deren Beschaffung der Beschädigte einen Zuschuß nach Satz 1 erhalten hat oder erhalten konnte, sowie zu den Kosten der Unterbringung von Krankenfahrzeugen und Blindenführhunden gewährt werden. Die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Beschaffung, Instandhaltung, Änderung und Unterbringung von Motorfahrzeugen an Pflegezulageempfänger mindestens nach Stufe III hängt nicht von der Versorgung mit bestimmten Hilfsmitteln ab. Bei einzelnen Leistungsarten können als Ersatzleistung auch die vollen Kosten übernommen werden."

6. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Für die Krankenbehandlung gilt § 11 Abs. 1 mit Ausnahme der Nummer 3 entsprechend.

(2) Zuschüsse zu den notwendigen Kosten der Beschaffung von Zahnersatz können den Berechtigten unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 4, 5 und 6 in angemessener Höhe gewährt werden."

7. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Die orthopädische Versorgung umfaßt die Ausstattung mit Hilfsmitteln (Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, Blindenführhunden) und deren Zubehör, die Instandhaltung und den Ersatz der Hilfsmittel und des Zubehörs sowie die Ausbildung im Gebrauch von Hilfsmitteln.

(2) Die Hilfsmittel sind in erforderlicher Zahl auf Grund fachärztlicher Verordnung in technisch-wissenschaftlich anerkannter, dauerhafter Ausführung und Ausstattung zu gewähren; sie müssen in technischer Hinsicht den persönlichen

und beruflichen Bedürfnissen des Berechtigten oder Leistungsempfängers angepaßt sein und dem allgemeinen Entwicklungsstand der Technik entsprechen. Hilfsmittel, deren Neuwert 300 Deutsche Mark übersteigt, sind nicht zu übereignen.

(3) Die Bewilligung der Hilfsmittel kann davon abhängig gemacht werden, daß der Berechtigte oder Leistungsempfänger sie sich anpassen läßt oder sich, um mit ihrem Gebrauch vertraut zu werden, einer Ausbildung unterzieht. Der Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels kann abgelehnt werden, wenn es nicht zurückgegeben wird.

(4) Der Berechtigte hat Anspruch auf Instandsetzung und Ersatz der Hilfsmittel, wenn ihre Unbrauchbarkeit oder ihr Verlust nicht auf Mißbrauch, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Berechtigten oder Leistungsempfängers zurückzuführen ist."

8. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Beschädigte, bei denen Blindheit als Folge einer Schädigung anerkannt ist, erhalten, wenn sie einen Führhund halten, monatlich 60 Deutsche Mark zum Unterhalt des Hundes (Führhundzulage), sonst zwei Drittel dieses Betrages als Beihilfe zu den Aufwendungen für fremde Führung."

9. Nach § 14 wird folgender neuer § 15 eingefügt:

„§ 15

Verursachen die anerkannten Folgen der Schädigung außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche, so sind die dadurch entstehenden Kosten mit einem monatlichen Pauschbetrag von 8 bis 50 Deutsche Mark zu ersetzen. Übersteigen in besonderen Fällen die tatsächlichen Aufwendungen die höchste Stufe des Pauschbetrages, so sind sie erstattungsfähig."

10. § 16 wird gestrichen.

11. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Wird der Beschädigte wegen einer Gesundheitsstörung, die als Folge einer Schädigung anerkannt ist oder durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursacht worden ist, arbeitsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung oder wird ihm wegen solcher Gesundheitsstörungen eine Krankenhausbehandlung, Heilstättenbehandlung oder Badekur gewährt oder eine an diese Heilbehandlungsmaßnahmen anschließende Schonungszeit zugebilligt, erhält er einen Einkommensausgleich nach Maßgabe der folgenden Vorschriften; bei Gesundheitsstörungen, die nur im Sinne der Verschlimmerung als Folge einer Schädigung anerkannt sind, tritt an deren Stelle die gesamte Gesundheitsstörung, es sei denn, daß die als Folge einer Schädigung anerkannte Gesundheitsstörung auf die Arbeitsunfähigkeit, stationäre Behandlung oder Schonungszeit ohne Einfluß ist.

(2) Der Einkommensausgleich beträgt in den ersten sechs Wochen nach Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit oder, sofern keine Arbeitunfähigkeit vorliegt, nach dem Beginn der stationären Behandlung, 100 vom Hundert, vom Beginn der siebenten Woche an 90 vom Hundert des Nettoeinkommens aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, das der Beschädigte vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder dem Beginn der stationären Behandlung erzielt hat. Abweichend davon beträgt der Einkommensausgleich während einer stationären Behandlung 65 vom Hundert des bezeichneten Nettoeinkommens; er erhöht sich für den Ehegatten oder, an dessen Stelle, für ein Kind (§ 33 b Abs. 2 bis 4) oder einen sonstigen Angehörigen, den der Beschädigte vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder dem Beginn der stationären Behandlung überwiegend unterhalten hat, um 10 vom Hundert, für weitere Kinder und Angehörige um je 5 vom Hundert bis auf höchsten 90 vom Hundert.

(3) Für die Ermittlung des Nettoeinkommens ist, wenn der Beschädigte Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt hat, grundsätzlich der Durchschnitt des in dem Kalenderjahr vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder dem Beginn der stationären Behandlung aus diesen Einkunftsarten erzielten Einkommens maßgebend, wenn Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit bezogen worden ist, das Einkommen während des Zeitraumes, den die Krankenkasse (§ 18 c Abs. 2) der Berechnung des Krankengeldes für ihre Mitglieder zugrunde legt.

(4) Als Nettoeinkommen im Sinne des Absatzes 2 gelten auch

a) bei einer Hausfrau (§ 30 Abs. 4 letzter Satz) die durch die Arbeitsunfähigkeit oder die Heilbehandlungsmaßnahmen notwendigen Mehraufwendungen für die Haushaltsführung,

b) bei dem Empfänger eines Unterhaltsbeitrages nach § 26 Abs. 4 ein Betrag in Höhe des Unterhaltsbeitrages,

c) bei nicht erwerbstätigen Beschädigten, die infolge der Arbeitsunfähigkeit oder Heilbehandlungsmaßnahme gehindert sind, eine bestimmte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, das

Nettoeinkommen, das dem Beschädigten durchschnittlich entgeht, oder, sofern dieses Einkommen nicht ermittelt werden kann, das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne die Arbeitsunfähigkeit oder Heilbehandlungsmaßnahme angehörte, abzüglich der Steuern, Kirchensteuern und Sozialversicherungsbeiträge,

d) bei Empfängern von Arbeitslosengeld oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe in den ersten sechs Wochen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und bei stationärer Behandlung ein Betrag in Höhe der wegen Arbeitslosigkeit gewährten Leistungen, vom Beginn der siebenten Woche an zehn Neuntel dieses Betrages, sofern die Voraussetzungen von Buchstabe c nicht vorliegen.

(5) Auf den Einkommensausgleich ist das Nettoeinkommen, das der Beschädigte aus den in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Einkunftsarten während des Zeitraumes erzielt, in dem er einen Einkommensausgleich erhält, mit dem Vomhundertsatz anzurechnen, der nach Absatz 2 der Berechnung des Einkommensausgleichs zugrunde zu legen ist. Auf den Einkommensausgleich sind ferner das Übergangsgeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie alle gesetzlichen Geldleistungen, die der Beschädigte für sich und seine Familienangehörigen wegen der Arbeitsunfähigkeit oder Heilbehandlungsmaßnahme erhält, anzurechnen. Macht der Beschädigte Ansprüche auf diese Leistungen nicht geltend, so ist der ihm dadurch entgehende Betrag anzurechnen; das gilt nicht, soweit die Ansprüche nicht zu verwirklichen sind oder aus Unkenntnis oder aus einem verständigen Grund nicht geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden.

(6) Läßt sich das Einkommen des Beschädigten aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit zahlenmäßig nicht ermitteln, so ist das Nettoeinkommen unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse festzusetzen. Dabei kann das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte angehört, abzüglich der Steuern, Kirchensteuern und Sozialversicherungsbeiträge, zugrunde gelegt werden.

(7) Der Einkommensausgleich wird für Kalender-, Werk- oder Arbeitstage berechnet. Die Berechnung für Werk- oder Arbeitstage ist vorzunehmen, wenn dem Beschädigten entsprechend berechnete Leistungen im Sinne von Absatz 5 Satz 2 gewährt werden. Einkommensausgleich ist nur insoweit zu zahlen, als er zusammen mit dem nach Absatz 5 anzurechnenden Übergangsgeld und den nach dieser Vorschrift anzurechnenden gesetzlichen Geldleistungen bei kalendertäglicher Berechnung ein Dreihundertsechzigstel, bei werktäglicher Berechnung ein Dreihundertachtel und bei arbeitstäglicher Berechnung ein Zweihundertachtundfünfzigstel der Jahresarbeitsverdienstgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung, auf Deutsche Mark nach oben abgerundet, nicht übersteigt.

(8) Anspruch auf Einkommensausgleich besteht auch dann, wenn vor der Anerkennung von Gesundheitsstörungen als Folge einer Schädigung wegen solcher Gesundheitsstörungen Heilbehandlung nach § 10 Abs. 6 gewährt oder eine Badekur durchgeführt wird."

12. § 17 a erhält folgende Fassung:

„§ 17 a

Führt eine notwendige Maßnahme der Behandlung einer anerkannten Schädigungsfolge (§ 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 2) zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage des Beschädigten, kann eine Beihilfe in angemessener Höhe, höchstens bis zum Betrage von 70 Deutsche Mark täglich, gewährt werden."

13. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Hat der Berechtigte eine Heilbehandlung, Krankenbehandlung oder Badekur vor der Anerkennung selbst durchgeführt, so sind die Kosten für die notwendige Behandlung in angemessenem Umfang zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Anerkennung nicht möglich ist, weil nach Abschluß der Heilbehandlung keine Gesundheitsstörung zurückgeblieben ist, oder wenn ein Beschädigter die Heilbehandlung vor Anmeldung des Versorgungsanspruchs durchgeführt hat und durch Umstände, die außerhalb seines Willens lagen, an der Anmeldung gehindert war.

(2) Hat der Berechtigte eine Heil- oder Krankenbehandlung nach der Anerkennung selbst durchgeführt, so sind die Kosten in angemessenem Umfang zu erstatten, wenn zwingende Gründe die Inanspruchnahme der Krankenkasse (§ 18 c Abs. 2 oder der Verwaltungsbehörde (§ 18 c Abs. 1) unmöglich machten. Das gilt für Versorgungsberechtigte, die Mitglied einer Krankenkasse sind, jedoch nur, wenn die Kasse nicht zur Leistung verpflichtet ist, sowie hinsichtlich der Leistungen, die nach § 18 c Abs. 1 von der Verwaltungsbehörde zu gewähren sind. Kosten für eine selbst durchgeführte Badekur werden nicht erstattet.

(3) Wird dem Beschädigten wegen der Folgen einer Schädigung Kostenersatz nach Absatz 1 oder 2 gewährt, besteht auch Anspruch auf Einkommensausgleich.

(4) Anstelle der Leistung nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 kann dem Beschädigten für die Beschaf-

fung eines Zahnersatzes wegen Schädigungsfolgen ein Zuschuß in angemessener Höhe gewährt werden, wenn er wegen des Verlustes weiterer Zähne, für den kein Anspruch auf Heilbehandlung nach diesem Gesetz besteht, einen erweiterten Zahnersatz anfertigen läßt. Die Verwaltungsbehörde kann den Zuschuß unmittelbar an den Zahnarzt zahlen.

(5) Der Berechtigte kann den für die notwendige Krankenhausbehandlung erforderlichen Betrag als Zuschuß erhalten, wenn er oder der Leistungsempfänger eine höhere Pflegekasse in Anspruch nimmt. Die Verwaltungsbehörde kann den Zuschuß unmittelbar an das Krankenhaus zahlen."

14. Nach § 18 werden folgende neue §§ 18 a, 18 b und 18 c eingefügt:

„§ 18 a

(1) Die Leistungen nach den §§ 10 bis 24 a werden auf Antrag gewährt; sie können auch von Amts wegen gewährt werden. Ist der Berechtigte Mitglied einer Krankenkasse, gelten Anträge auf Leistungen nach diesem Gesetz zugleich als Anträge auf die entsprechenden Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, Anträge auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zugleich als Anträge auf die entsprechenden Leistungen nach diesem Gesetz.

(2) Die Leistungen nach den §§ 10 bis 24 a werden, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, vom Fünfzehnten des zweiten Monats des Kalendervierteljahres, das der Antragstellung vorausgegangen ist, frühestens jedoch von dem Tag an gewährt, von dem an ihre Voraussetzungen erfüllt sind. Von Amts wegen werden die Leistungen von dem Tag an gewährt, an dem die anspruchsbegründenden Tatsachen der Krankenkasse oder Verwaltungsbehörde bekannt geworden sind.

(3) Der Einkommensausgleich ist von dem Tag an zu gewähren, von dem an seine Voraussetzungen erfüllt sind, wenn er innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder nach dem Beginn der Heilbehandlungsmaßnahme beantragt wird, sonst von dem Tag der Antragstellung an. Als Antrag gilt auch die Meldung der Arbeitsunfähigkeit. Ist der Antrag nicht fristgerecht gestellt, ist der Einkommensausgleich für die zurückliegende Zeit zu gewähren, wenn zwingende Gründe die Einhaltung der Frist unmöglich machten. Von Amts wegen wird der Einkommensausgleich von dem Tag an gewährt, an dem die anspruchsbegründenden Tatsachen der Krankenkasse oder Verwaltungsbehörde bekannt geworden sind. Sätze 1 bis 4 gelten auch für die Beihilfe nach § 17 a.

(4) Für Leistungen nach den §§ 10 bis 24 a, die in Monatsbeträgen zu gewähren sind, gilt § 60 sinngemäß.

(5) Leistungen nach den §§ 10 bis 24 a, die in Jahresbeträgen zu gewähren sind, werden vom ersten Januar des Jahres der Antragstellung an, frühestens vom Ersten des Monats an, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, gewährt. Von Amts wegen werden diese Leistungen vom ersten Januar des Jahres an gewährt, in dem der Krankenkasse oder der Verwaltungsbehörde die anspruchsbegründenden Tatsachen bekannt geworden sind, frühestens vom Ersten des Monats an, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Die Leistungen nach den §§ 10 bis 24 a werden, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, bis zu dem Tag gewährt, an dem ihre Voraussetzungen entfallen. Sie werden bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem ihre Voraussetzungen entfallen sind, weiter gewährt, wenn die Behandlungsbedürftigkeit oder der regelwidrige Körperzustand fortbesteht. Tritt der Wegfall durch eine Einkommenserhöhung ein, gelten die Voraussetzungen als mit dem Zeitpunkt entfallen, in dem der Berechtigte Kenntnis von der Erhöhung erlangt hat. Beruht der Wegfall auf dem Tode des Schwerbeschädigten oder des Pflegezulageempfängers, enden die Leistungen mit Ablauf des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats.

(7) Einkommensausgleich und Beihilfe nach § 17 a werden bis zu dem Tag gewährt, an dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung entfallen. Der Einkommensausgleich entfällt auch, wenn die Arbeitsunfähigkeit in einen Zustand übergeht, der in den nächsten 78 Wochen voraussichtlich nicht zu beseitigen ist (Dauerzustand) oder wenn dem Beschädigten eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bewilligt wird. Der Wegfall tritt mit Ablauf von zwei Wochen nach Feststellung des Dauerzustandes, bei Rentenbewilligung mit dem Tag ein, an dem der Beschädigte von der Bewilligung Kenntnis erhalten hat. Badekuren und Heilstättenbehandlungen enden mit Ablauf der für die Behandlung vorgesehenen Frist. Leistungen, die in Jahresbeträgen zuerkannt werden, enden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung entfallen sind.

(8) Stirbt der Berechtigte, so können den Erben die Kosten der letzten Krankheit in angemessenem Umfang erstattet werden.

§ 18 b

Berechtigte und Leistungsempfänger, die Leistungen nur auf Grund dieses Gesetzes erhalten, haben dem Arzt bei der ersten Inanspruchnahme innerhalb des Kalendervierteljahres einen Bundesbehandlungsschein vorzulegen, den die für die Durchführung der Heil- oder Krankenbehandlung zuständige Krankenkasse ausstellt. Der Bundesbehandlungsschein gilt für

das laufende Kalendervierteljahr. Wurde der behandelnde Arzt bereits im vorausgegangenen Kalendervierteljahr ohne Vorlage eines Bundesbehandlungsscheines in Anspruch genommen, ist ein weiterer Bundesbehandlungsschein auszustellen, dessen Geltungsdauer mit dem Fünfzehnten des zweiten Monats dieses Kalendervierteljahres beginnt. Bundesbehandlungsscheine dürfen nur für Zeiträume ausgestellt werden, in denen der Berechtigte Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung hat.

§ 18 c

(1) Zahnersatz, Krankenhausbehandlung für tuberkulöse Erkrankte, Heilstättenbehandlung, orthopädische Versorgung, Badekuren, Ersatzleistungen, Versehrtenleibesübungen, Zuschüsse zur Beschaffung von Zahnersatz, Führhundzulage, Beihilfe zu den Aufwendungen für fremde Führung, Pauschbetrag als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß, Beihilfe nach § 17 a, Leistungen nach §§ 18 und 24 sowie Kostenersatz an Krankenkassen werden von der Verwaltungsbehörde gewährt.

(2) Im übrigen werden die §§ 10, 11, 12, 17, 18 a bis 19, 21 und 24 a von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenkassen) durchgeführt. Zuständig ist für Beschädigte, die Mitglied einer Krankenkasse sind, und für Leistungsempfänger, die Familienangehörige eines Mitglieds einer Krankenkasse sind und für die der Versicherte einen Anspruch auf Familienhilfe hat, die Krankenkasse, auch wenn ihre Leistungspflicht nach Gesetz oder Satzung erschöpft ist, für die Heilbehandlung der übrigen Beschädigten und die Krankenbehandlung der Berechtigten und der übrigen Leistungsempfänger die Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, die Landkrankenkasse des Wohnorts. Während der Heil- oder Krankenbehandlung sind die Berechtigten und die Leistungsempfänger den Strafvorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Krankenordnung der Krankenkasse unterworfen, auch wenn sie nicht ihre Mitglieder sind; dabei tritt an die Stelle des Krankengeldes der Betrag des Einkommensausgleichs.

(3) Anstelle der Krankenkasse kann die Verwaltungsbehörde die Heilbehandlung und Krankenbehandlung durchführen. Die Krankenkassen sollen der Verwaltungsbehörde Fälle mitteilen, in denen die Durchführung durch die Verwaltungsbehörde angezeigt erscheint. In besonderen Fällen können die Kosten der stationären Behandlung eines Beschädigten in der nächsthöheren Pflegeklasse übernommen werden, wenn es nach den Umständen, insbesondere im Hinblick auf die anerkannten Schädigungsfolgen, erforderlich erscheint.

(4) Werden Heilbehandlung und Krankenbehandlung nur auf Grund dieses Gesetzes durchgeführt, haben Apotheker und andere der Heilbehandlung und Krankenbehandlung dienende Personen sowie Krankenanstalten und Einrichtungen nur auf die für Mitglieder der Krankenkasse zu zahlende Vergütung Anspruch. Ärzte und Zahnärzte haben Anspruch auf Vergütung nach den einfachen Sätzen der Gebührenordnung für Ärzte und der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 89 und 123).

(5) Berechtigte, die Heil- oder Krankenbehandlung nur auf Grund dieses Gesetzes erhalten, sind von der Verpflichtung, den Betrag für das Verordnungsblatt (§ 182 a RVO) zu entrichten, befreit.

(6) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen öffentlich-rechtlicher Leistungsträger, auf die jedoch kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt oder gekürzt werden, weil nach diesem Gesetz entsprechende Leistungen vorgesehen sind."

15. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist die Heilbehandlung zu Unrecht gewährt worden, so ist die Krankenkasse zur Rückerstattung bereits erhaltenen Kostenersatzes insoweit verpflichtet, als sie auf Grund des Krankenversicherungsverhältnisses Leistungen hätte erbringen müssen."

16. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Soweit die Krankenkassen nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet sind, Heilbehandlung, Krankenbehandlung und Einkommensausgleich durchzuführen, werden ihnen die Kosten der Heilbehandlung, Krankenbehandlung und des Einkommensausgleichs sowie ein Betrag von 8 vom Hundert dieser Kosten als Ersatz für Verwaltungskosten und für sonstige mit der Durchführung zusammenhängende Kosten ersetzt. Dies gilt auch für krankenversicherte Beschädigte, wenn die Krankenkasse Krankengeld oder Krankenhauspflege nicht mehr zu gewähren hat. Kostenersatz ist auch zu leisten, wenn die Heil- oder Krankenbehandlung sowie der Einkommensausgleich ohne Verschulden der Krankenkasse zu Unrecht gewährt worden sind."

17. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Krankenkassen sollen die Ersatzansprüche nach § 20 spätestens einen Monat nach Ausstellung des Bundesbehandlungsscheines, bei Gewährung von Einkommensausgleich spätestens einen Monat nach dessen erster Anweisung bei der Verwaltungsbehörde vorläufig anmelden. Beruht der Anspruch auf § 10 Abs. 1, so soll in der vorläufigen Anmeldung

die behandelte Krankheit bezeichnet und der Ablauf der Leistungspflicht der Krankenkasse angegeben werden."

18. § 22 wird gestrichen.

19. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Wird die Heilbehandlung, Krankenbehandlung oder Badekur von der Verwaltungsbehörde durchgeführt, so sind dem Berechtigten für sich und eine notwendige Begleitung die hierdurch entstehenden notwendigen Reisekosten einschließlich der Kosten der Verpflegung und Unterkunft in angemessenem Umfang zu ersetzen. Wird eine stationäre Behandlung ohne zwingenden Grund abgebrochen, besteht kein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten.

(2) Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst wird in angemessenem Umfang gewährt

a) bei Durchführung einer ambulanten Behandlung durch die Verwaltungsbehörde,

b) bei der Anpassung und bei der Ausbildung im Gebrauch von Hilfsmitteln,

c) bei notwendiger Begleitung, wenn der Berechtigte der Begleitperson zur Erstattung verpflichtet ist.

(3) Ist ohne behördliche Zustimmung ein Hilfsmittel (§ 13 Abs. 1) angepaßt, geändert oder ausgebessert worden, so werden Ersatz der baren Auslagen und Entschädigungen für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang gewährt, wenn die Notwendigkeit der Maßnahme anerkannt wird."

20. Nach § 24 wird folgender neuer § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

a) Art, Umfang und besondere Voraussetzungen der orthopädischen Versorgung und der Ersatzleistungen näher zu bestimmen,

b) näher zu bestimmen, was als Hilfsmittel und als Zubehör im Sinne des § 13 Abs. 1 gilt,

c) die Bemessung des Pauschbetrages für Kleider- und Wäscheverschleiß für einzelne Gruppen von Schädigungsfolgen und die Bestimmung der besonderen Fälle im Sinne des § 15 zu regeln,

d) im Falle des Bedürfnisses einen prozentualen Zuschlag auf die ärztlichen und zahnärztlichen Gebühren für die Behandlung Schwerbeschädigter festzusetzen,

e) die Berechnung des Pauschales nach § 19 Abs. 1 Satz 3 unter Berücksichtgung der Jahresrechnungen oder anderer Unterlagen der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu bestimmen sowie die Verteilung des Pauschales zu regeln."

21. § 25 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt ergänzt:

„, soweit die Familienmitglieder ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken können."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Beschädigte und Hinterbliebene im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Beschädigte, die Beschädigtenrente erhalten oder Anspruch auf Heilbehandlung nach § 10 haben, sowie Hinterbliebene, die Hinterbliebenenrente erhalten,

2. Hinterbliebene, die eine Beihilfe nach § 48 erhalten,

3. Beschädigte und Hinterbliebene, deren Anspruch auf Versorgungsbezüge nach § 65 ruht,

4. Beschädigte und Witwen, deren Anspruch auf Grundrente wegen Gewährung von Kapitalabfindung nach den §§ 72 bis 78 a erloschen ist,

5. Witwen, die auf Grund der Anrechnung nach § 44 Abs. 5 Witwenrente nicht erhalten."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

22. § 27 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 wird das Wort „fünfundzwanzigsten" durch das Wort „siebenundzwanzigsten" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „fünfundzwanzigste" durch das Wort „siebenundzwanzigste" ersetzt.

c) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Satz 3 gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, sowie für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst

der Polizei bei Verpflichtung auf nicht mehr als drei Jahre."

23. In § 27e Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Der Übergang des Anspruchs darf nur insoweit bewirkt werden, als die Hilfe bei rechtzeitiger Leistung des anderen nicht gewährt worden wäre."

24. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schwerbeschädigte, deren Erwerbseinkommen durch die Schädigungsfolgen gemindert ist (Einkommensverlust), erhalten nach Anwendung des Absatzes 2 einen Berufsschadensausgleich in Höhe von vier Zehntel des auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundeten Verlustes, jedoch höchstens 500 Deutsche Mark."

b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„Eine Minderung des derzeitigen Bruttoeinkommens, die durch Umstände eingetreten ist, die der Beschädigte vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat, bleibt unberücksichtigt."

und in Satz 3 werden die Worte „1. Oktober eines Kalenderjahres mit gerader" durch die Worte „1. Januar eines Kalenderjahres mit ungerader" ersetzt.

25. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von	53 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von	70 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von	95 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von	120 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von	165 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von	200 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von	240 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von	270 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, um 10 Deutsche Mark."

b) In Absatz 5 werden die Zahlen „20", „40", „60", „80" und „100" durch die Zahlen „30", „60", „90", „120" und „150" ersetzt.

26. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 vom Hundert	120 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	120 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	165 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	200 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	240 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	270 Deutsche Mark."

27. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

(1) Die volle Ausgleichsrente ist um das anzurechnende Einkommen zu mindern. Dieses ist, ausgehend vom Bruttoeinkommen, nach der nach Absatz 6 zu erlassenden Rechtsverordnung stufenweise so zu ermitteln, daß

a) bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 1,5 vom Hundert sowie bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 0,65 vom Hundert der für das laufende Kalenderjahr bestimmten allgemeinen Bemessungsgrundlage der Arbeiterrentenversicherung (§§ 1255 Abs. 2 und 1256 Abs. 1 Buchstabe b RVO), jeweils auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundet, freibleibt (Freibetrag) und

b) dem erwerbsunfähigen Beschädigten Ausgleichsrente nur zusteht, wenn seine Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit niedriger sind als ein Betrag in Höhe von einem Zwölftel oder seine übrigen Einkünfte niedriger sind als ein Betrag in Höhe von einem Zwanzigstel der nach Buchstabe a für maßgebend erklärten allgemeinen Bemessungsgrundlage, abgerundet auf volle Deutsche Mark nach oben (Einkommensgrenze); diese Einkommensgrenze schließt auch die Beträge des Bruttoeinkommens ein, die mit den genannten Beträgen die gleiche Stufe gemeinsam haben.

(2) Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit im Sinne des Absatzes 1 sind Einkünfte aus

a) nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Nr. 1 des Einkommensteuersteuergesetzes,

b) Land- und Forstwirtschaft,

c) Gewerbebetrieb,

d) selbständiger Arbeit sowie

Krankengeld, Hausgeld, Übergangsgeld, Einkommensausgleich, Arbeitslosengeld, Lohnausfallvergütung, Schlechtwettergeld und ähnliche Leistungen.

(3) Läßt sich das Einkommen zahlenmäßig nicht ermitteln, so ist es unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse festzusetzen.

(4) Empfänger einer Pflegezulage erhalten wenigstens die Hälfte der vollen Ausgleichsrente, Empfänger einer Pflegezulage von mindestens Stufe III die volle Ausgleichsrente, auch wenn die Pflegezulage nach § 35 Abs. 3 nicht gezahlt wird oder nach § 65 Abs. 1 ruht.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen,

a) was als Einkommen gilt und welche Einkünfte bei Feststellung der Ausgleichsrente unberücksichtigt bleiben,

b) wie das Bruttoeinkommen zu ermitteln ist.

(6) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die Rechtsverordnung über das anzurechnende Einkommen nach Absatz 1 zu erlassen. Die anzurechnenden Beträge sind in einer Tabelle anzugeben, die für den erwerbsunfähigen Beschädigten in 100 Stufen gegliedert ist; die ermittelten Werte gelten auch für die übrigen Beschädigtengruppen. Der jeweilige Betrag, bis zu dem die einzelne Stufe reicht, ist zu ermitteln, indem die Stufenzahl mit einem Hundertstel des um den Freibetrag (Absatz 1 Buchstabe a) verminderten Betrages nach Absatz 1 Buchstabe b multipliziert und dem auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundeten Produkt der Freibetrag hinzugerechnet wird. Der jeder Stufe zugeordnete Betrag des anzurechnenden Einkommens ist zu ermitteln, indem die jeweilige Stufenzahl mit einem Hundertstel des Betrages der vollen Ausgleichsrente des erwerbsunfähigen Beschädigten multipliziert und das Produkt auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundet wird. In der Rechtsverordnung kann ferner Näheres über die Anwendung der Tabelle bestimmt und können die jeweils zustehenden Beträge der Ausgleichsrente angegeben werden."

28. § 33 a erhält folgende Fassung:

„§ 33 a

Schwerbeschädigte erhalten für den Ehegatten einen Zuschlag von 30 Deutsche Mark monatlich. Den Zuschlag erhalten auch Schwerbeschädigte, deren Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie im eigenen Haushalt für ein Kind im Sinne des § 33 b Abs. 2 bis 4 sorgen. Steht keine Ausgleichsrente zu, so gilt § 33 entsprechend mit folgender Maßgabe:

a) Das anzurechnende Einkommen ist nur insoweit zu berücksichtigen, als es nicht bereits zum Wegfall der Ausgleichsrente geführt hat.

b) § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b ist nicht anzuwenden.

c) Alle Empfänger einer Pflegezulage erhalten den vollen Zuschlag."

29. § 33 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Kinderzuschlag wird bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt. Er ist in gleicher Weise nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind zu gewähren, das

a) sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt und nicht mit der Zahlung von Dienstbezügen, Arbeitsentgelt oder sonstigen Zuwendungen in entsprechender Höhe verbunden ist, längstens bis zur Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres,

b) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet, längstens bis zur Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres,

c) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen spätestens bei Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht eines Kindes im Sinne des Satzes 2 Buchstabe a ist der Kinderzuschlag für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus zu gewähren. Satz 3 gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, sowie für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei bei Verpflichtung auf nicht mehr als drei Jahre. Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, den weder der Beschädigte noch das Kind zu vertreten hat, so wird der Kinderzu-

schlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Kinderzuschlag ist in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes zu gewähren, das für das dritte Kind vorgesehen ist. Der Zuschlag ist um Kinderzuschüsse oder ähnliche Leistungen, die für das Kind gezahlt werden oder zu gewähren sind, zu kürzen. Steht keine Ausgleichsrente und kein Zuschlag nach § 33 a zu, so gilt § 33 entsprechend mit folgender Maßgabe:

a) Das anzurechnende Einkommen ist nur insoweit zu berücksichtigen, als es nicht bereits zum Wegfall der Ausgleichsrente und des Zuschlages nach § 33 a geführt hat.

b) § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b ist nicht anzuwenden.

c) Alle Empfänger einer Pflegezulage erhalten den vollen Zuschlag.

Werden Kinderzuschläge für mehrere Kinder gewährt, so ist das nach Satz 3 Buchstabe a anzurechnende Einkommen nach dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die Beträge der einzelnen Kinderzuschläge zueinander stehen."

30. In § 34 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „40" durch die Zahl „100" ersetzt.

31. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Satz 1 die Zahl „100" durch die Zahl „115" und in Satz 2 werden die Zahlen „170", „240", „310" und „400" durch die Zahlen „195", „275", „355" und „460" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „30" durch die Zahl „50" ersetzt.

32. In § 36 Abs. 1 Satz 3 wird nach den Worten „das als Folge einer Schädigung" das Wort „rechtsverbindlich" eingefügt.

33. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Witwe hat keinen Anspruch, wenn die Ehe erst nach der Schädigung geschlossen worden ist und nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen."

34. In § 40 wird die Zahl „120" durch die Zahl „150" ersetzt.

35. § 40 a erhält folgende Fassung:

„§ 40 a

(1) Witwen, deren Einkommen geringer ist als die Hälfte des Einkommens, das der Ehemann ohne die Schädigung erzielt hätte, erhalten einen Schadensausgleich in Höhe von vier Zehntel des festgestellten, auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundeten Unterschiedsbetrages, jedoch höchstens 250 Deutsche Mark monatlich. Ein Schadensausgleich ist nur zu gewähren, wenn die Witwe die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 erfüllt.

(2) Zur Feststellung des Schadensausgleichs ist das von der Witwe erzielte Bruttoeinkommen zuzüglich der Grundrente (§ 40) und der Ausgleichsrente (§ 41 oder §§ 32, 33) mit dem Einkommen des Ehemannes zu vergleichen. Als Einkommen des Ehemannes gilt das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Verstorbene angehört hat oder ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten wahrscheinlich angehört hätte.

§ 30 Abs. 4 Sätze 3 und 4 ist anzuwenden. Eine Minderung des derzeitigen Bruttoeinkommens, die die Witwe ohne verständigen Grund herbeigeführt hat, bleibt unberücksichtigt.

(3) Hatte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Rente eines Erwerbsunfähigen und auf eine Pflegezulage mindestens nach Stufe III oder auf entsprechende Leistungen nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften, so gelten, falls es günstiger ist, abweichend von Absatz 2 als sein vergleichbares Einkommen 60 vom Hundert des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 14 und des Ortszuschlages Stufe 2 nach Ortsklasse A des Bundesbesoldungsgesetzes.

(4) § 30 Abs. 7 gilt entsprechend."

36. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) für mindestens ein Kind des Verstorbenen im Sinne des § 33 b Abs. 2 oder ein eigenes Kind sorgen, das eine Waisenrente nach diesem Gesetz oder nach Gesetzen, die dieses Gesetz für anwendbar erklären, bezieht oder bis zur Erreichung der Altersgrenze oder bis zu seiner Verheiratung Waisenrente nach einem dieser Gesetze oder nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften bezogen hat."

b) In Absatz 2 wird die Zahl „120" durch die Zahl „150" ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 33 gilt mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b und Absatz 4 entsprechend."

d) Absatz 4 wird gestrichen.

37. § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Falle der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe steht die frühere Ehefrau des Verstorbenen einer Witwe gleich, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den eherechtlichen Vorschriften oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder im letzten Jahr vor seinem Tode geleistet hat. Hat eine Unterhaltsverpflichtung aus kriegs- oder wehrdienstbedingten Gründen nicht bestanden, so bleibt dies unberücksichtigt. Ist die Ehe im Zusammenhang mit einer Gesundheitsstörung des Verstorbenen, die Folge einer Schädigung im Sinne des § 1 war, geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden, so steht die frühere Ehefrau auch ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 einer Witwe gleich."

38. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Der Witwer erhält Versorgung wie eine Witwe, wenn die an den Folgen einer Schädigung gestorbene Ehefrau seinen Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat, weil seine Arbeitskraft und seine Einkünfte hierzu nicht ausreichen."

39. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Witwenrente" durch das Wort „Witwenversorgung" ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „zu verwirklichen sind" die Worte „und nicht schon zur Kürzung anderer wieder aufgelebter öffentlich-rechtlicher Leistungen geführt haben" eingefügt.

40. § 45 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. uneheliche Kinder, jedoch von männlichen Beschädigten nur, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen glaubhaft gemacht ist."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Waisenrente ist nach Vollendung des achtzehnten Lebenjahres für eine unverheiratete Waise zu gewähren, die

a) sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die ihre Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt und nicht mit der Zahlung von Dienstbezügen, Arbeitsentgelt oder sonstigen Zuwendungen in entsprechender Höhe verbunden ist, längstens bis zur Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres,

b) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet, längstens bis zur Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres,

c) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen spätestens bei Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht einer Waise im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a ist die Waisenrente für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus zu leisten. Satz 2 gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, sowie für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei bei Verpflichtung auf nicht mehr als drei Jahre. Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, den die Waise nicht zu vertreten hat, so wird die Waisenrente entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt."

41. In § 46 werden die Zahlen „35" und „70" durch die Zahlen „45" und „85" ersetzt.

42. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Zahlen „70" und „100" durch die Zahlen „80" und „110" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 33 gilt mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b und Absatz 4 entsprechend."

43. § 48 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist ein Beschädigter, der im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Rente eines Erwerbsunfähigen oder auf eine Pflegezu-

lage oder auf entsprechende Leistungen nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften hatte, nicht an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhalten die Witwe und die Waisen (§ 45) eine Witwen- und Waisenbeihilfe. Sie kann auch gewährt werden, wenn ein Beschädigter im Zeitpunkt seines Todes einen Anspruch auf eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 vom Hundert hatte."

b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 kann ein Schadensausgleich nur gewährt werden, wenn sich die Schädigungsfolgen des Verstorbenen nachteilig auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Witwe ausgewirkt haben."

44. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

(1) Die volle Elternrente beträgt monatlich

bei einem Elternpaar 200 Deutsche Mark,

bei einem Elternteil 135 Deutsche Mark.

(2) Sind mehrere Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Beträge für jedes weitere Kind monatlich

bei einem Elternpaar um 40 Deutsche Mark,

bei einem Elternteil um 30 Deutsche Mark.

Die Erhöhung wird auch gewährt für Kinder, die

a) infolge einer Schädigung im Sinne von Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, gestorben oder

b) infolge einer Schädigung im Sinne dieses Gesetzes oder von Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, verschollen sind.

(3) Ist das einzige oder das letzte Kind oder sind alle oder mindestens drei Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich, wenn es günstiger ist, die in Absatz 1 genannten Beträge monatlich

bei einem Elternpaar um 125 Deutsche Mark,

bei einem Elternteil um 90 Deutsche Mark.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) § 33 gilt entsprechend mit folgender Maßgabe:

a) Das anzurechnende Einkommen ist stets so zu ermitteln, als ob das Einkommen nicht zu den Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit (§ 33 Abs. 2) gehöre; es ist auf die Erhöhung nach Absatz 2 oder 3 nur insoweit anzurechnen, als es nicht bereits zum Wegfall der Elternrente geführt hat.

b) Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b und Absatz 4 sind nicht anzuwenden.

(5) Ist von einem Ehepaar nur ein Ehegatte anspruchsberechtigt, ist die Elternrente für ein Elternpaar um das anzurechnende Einkommen beider Ehegatten zu mindern; die Rente darf jedoch die volle Rente für einen Elternteil einschließlich der Erhöhungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht übersteigen.

(6) Ergeben sich Renten von weniger als fünf Deutsche Mark monatlich, so werden sie auf diesen Betrag erhöht.

(7) Kinder im Sinne der Absätze 2 und 3 sind leibliche Kinder, Adoptivkinder, Stief- und Pflegekinder. Ob das an den Folgen einer Schädigung gestorbene Kind das einzige oder das letzte Kind ist, richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Verlustes des Kindes.

(8) Kommen für ein Elternpaar oder einen Elternteil mehrere Elternrenten nach diesem Gesetz oder Gesetzen, die dieses Gesetz für anwendbar erklären, in Betracht, so wird nur die günstigere Rente gewährt."

45. In § 53 Satz 2 werden die Worte „versorgungsberechtigtes Kind" durch die Worte „waisenrenten- oder waisenbeihilfeberechtigtes Kind" ersetzt.

46. In § 54 Satz 1 werden die Worte „gesundheitsschädigende Einwirkung" durch das Wort „Schädigung" ersetzt.

47. Nach § 55 wird die Überschrift „Fristen" durch die Überschrift „Anpassung der Versorgungsbezüge" ersetzt und folgender neuer § 56 eingefügt:

„§ 56

Die Bundesregierung hat in zweijährigem Abstand, erstmals im Jahre 1969 den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zu berichten, inwieweit es unter Berücksichtigung der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des realen Wachstums der Volkswirtschaft möglich ist, die Leistungen dieses Gesetzes zu ändern."

48. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 Buchstabe a werden die Worte „31. März" durch die Worte „30. Juni" ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird die höhere Leistung von Amts wegen festgestellt, beginnt sie mit dem Monat, in dem die anspruchsbegründenden Tatsachen einer Dienststelle der Kriegsopferversorgung bekanntgeworden sind."

c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Zustellung" durch das Wort „Bekanntgabe" ersetzt.

49. § 60 a wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Dem Absatz 4 werden folgende neue Sätze angefügt:

„Außerdem bleiben beim Zusammentreffen von Einkünften aus beiden Einkommensgruppen im Sinne von § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a die Monate unberücksichtigt, in denen bei einer dieser Einkommensgruppen kein anzurechnendes Einkommen vorliegt. Das durchschnittliche Monatseinkommen ist getrennt für jede dieser beiden Einkommensgruppen zu ermitteln."

b) Die Absätze 5 und 8 werden gestrichen; die Absätze 6, 7, 9 und 10 werden Absätze 5, 6, 7 und 8. In dem neuen Absatz 8 werden in Satz 1 die Zahl „9" durch die Zahl „7" und in Satz 2 die Zahl „6" durch die Zahl „5" ersetzt.

50. § 62 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine vom Einkommen beeinflußte Leistung ist nicht neu festzustellen, solange sich das Bruttoeinkommen seit der letzten Feststellung dieser Leistung insgesamt um weniger als 10 Deutsche Mark erhöht oder das Durchschnittseinkommen im Sinne des § 30 Abs. 4 insgesamt um weniger als 10 Deutsche Mark gemindert hat, es sei denn, daß eine Neufeststellung einer dieser Leistungen aus anderem Anlaß notwendig wird."

b) In Absatz 2 wird das Wort „Zustellung" durch das Wort „Bekanntgabe" ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

(4) Wird der gemeinsame Haushalt einer schwerbeschädigten Hausfrau mit den in § 30 Abs. 4 letzter Satz genannten Personen aufgelöst, so sind die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 30 Abs. 2 und der Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 4 letzter Satz von Amts wegen nur neu festzustellen, wenn ihr ohne die Schädigungsfolgen die Aufnahme eines anderen Berufes zuzumuten wäre."

51. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

(1) Hat der Beschädigte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen triftigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt, so kann ihm die Versorgung auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden. Dies gilt auch, wenn ein Versorgungsberechtigter ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht nachkommt oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens von ihm geforderten Angaben zu machen.

(2) Weigert sich ein Versorgungsberechtigter anläßlich einer von Amts wegen durchgeführten Prüfung seiner Familien-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse die von ihm geforderten Auskünfte zu geben oder ihrer Erteilung zuzustimmen, so sind die Versorgungsbezüge, für deren Feststellung die geforderten Angaben von Bedeutung sind, von dem Zeitpunkt an zu entziehen, von dem an die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Zahlung nicht mehr nachgewiesen sind.

(3) Der Versorgungsberechtigte muß vor einer Minderung oder Entziehung der Versorgung nach den Absätzen 1 und 2 schriftlich auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen werden; ihm ist eine angemessene Frist zur Erklärung einzuräumen.

(4) Die entzogene Versorgung ist auf Antrag wieder zu gewähren, wenn der Versorgungsberechtigte seine Weigerung aufgibt. Im Falle des Absatzes 1 wird eine Nachzahlung für die Zeit der Minderung oder Entziehung, die mindestens einen Monat betragen soll, nicht geleistet. Gibt der Versorgungsberechtigte im Falle des Absatzes 2 seine Weigerung vor Eintritt der Bindungswirkung des Entziehungsbescheides auf, so ist die Versorgung für den Zeitraum der Entziehung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen zu gewähren."

52. § 64 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Deutsche und deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Staaten haben, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, erhalten Versorgung wie Berechtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes, soweit die §§ 64 a bis 64 f nichts Abweichendes bestimmen."

b) In Absatz 2 werden folgende neue Sätze angefügt:

„Wird Versorgung gewährt, so ist sie nach Art, Höhe und Dauer festzulegen. Die Versorgung kann aus besonderen Gründen wie-

der eingeschränkt oder entzogen werden. §§ 64 d, 64 e Abs. 2 und § 64 f Abs. 1 und 2 gelten entsprechend."

53. In § 64 a wird Absatz 5 gestrichen.

54. § 64 c erhält folgende Fassung:

„§ 64 c

(1) Bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge werden ausländische Einkünfte wie vergleichbare inländische Einkünfte berücksichtigt.

(2) Die Festsetzung des Berufsschadensausgleichs richtet sich nach § 30 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung des Einkommensverlustes das derzeitige Bruttoeinkommen dem höheren Durchschnittseinkommen im Aufenthaltsstaat gegenübergestellt wird. Als allgemeine Vergleichsgrundlage zur Ermittlung des Durchschnittseinkommens werden die Erhebungen des Statistischen Bundesamtes für den Aufenthaltsstaat zugrunde gelegt. Soweit Erhebungen nicht vorliegen oder sich nicht zum Vergleich heranziehen lassen, können andere Unterlagen zum Vergleich herangezogen werden. Sind verwertbare Unterlagen nicht vorhanden, ist aber das Durchschnittseinkommen der gewerblichen Arbeitnehmer bekannt, so kann mit Wirkung vom 1. Januar 1964 an von diesem ausgegangen werden; bei Beschädigten, deren Beruf im Aufenthaltsstaat dem eines Bundesbeamten des einfachen, des gehobenen oder des höheren Dienstes im Bundesgebiet wirtschaftlich vergleichbar ist, wird jedoch das Durchschnittseinkommen der gewerblichen Arbeitnehmer in dem Verhältnis gemindert oder erhöht, das dem sich aus dem Bundesbesoldungsgesetz ergebenden Verhältnis des Endgrundgehalts der Eingangsgruppe für Beamte des mittleren Dienstes zum Endgrundgehalt der Eingangsgruppe für Beamte des einfachen, des gehobenen oder des höheren Dienstes entspricht. Besteht das derzeitige Bruttoeinkommen überwiegend aus deutschen Einkünften, so kann bei der Ermittlung des Einkommensverlustes das Durchschnittseinkommen im Bundesgebiet zugrunde gelegt werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Gewährung des Schadensausgleichs nach § 40 a. § 40 a Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Versorgungsbezüge, deren Höhe vom Einkommen beeinflußt wird, können bei Kriegsopfern im Sinne des § 64 Abs. 1, die nicht Deutsche sind, mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nach Art, Höhe und Dauer besonders festgelegt oder versagt werden, wenn dies nach den Lebensverhältnissen im Aufenthaltsstaat oder aus anderen besonderen Gründen gerechtfertigt ist.

(5) Kapitalabfindungen werden nicht gewährt."

55. § 64 e Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist zu besorgen, daß den Kriegsopfern oder Gruppen von Kriegsopfern in einem zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebiet oder in einem bestimmten Staat aus Gründen, die die Kriegsopfer nicht zu vertreten haben, auf Dauer keine Versorgung in dem in § 64 Abs. 1 bezeichneten Umfang gewährt werden kann, oder stehen andere besondere Gründe einer solchen Versorgung entgegen, so erhalten sie eine Teilversorgung nach Maßgabe des § 64 Abs. 2 Satz 2 bis 4. § 64 d Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden."

56. Nach § 64 e wird folgender neuer § 64 f eingefügt:

„§ 64 f

(1) Ist es zur Sicherung der Versorgung des Berechtigten oder eines bestimmten Personenkreises oder aus anderen besonderen Gründen geboten, können

1. mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, in Fällen der Kriegsopferfürsorge des Bundesministers des Innern, auch ausländische Behörden oder Stellen zum Verfahren zugezogen werden,
2. Bescheide und andere Verwaltungsakte ohne nähere Darlegung besonderer Gründe ergehen.

(2) Ist ein Bedürfnis vorhanden, kann ein besonderer Vertreter bestellt werden, wenn dieser und der Antragsteller oder Versorgungsberechtigte einverstanden sind.

(3) In den Fällen des § 64 Abs. 2 Satz 4, des § 64 c Abs. 4 und des § 64 e Abs. 1 tritt eine Minderung oder Entziehung der Leistung erst mit Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des Monats ein, in dem der Bescheid oder die Mitteilung bekanntgegeben worden ist. Eine Rückforderung ist ausgeschlossen."

57. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird „(§ 13 Abs. 5)" durch „(§ 15)" ersetzt und in Nummer 1 werden nach dem Wort „Leistungen" die Worte „aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder" eingefügt.

b) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Die Zahlung von Versorgungsbezügen wird mit Ablauf des Monats eingestellt oder gemindert, in dem das Ruhen wirksam wird, und wieder aufgenommen oder erhöht mit Beginn des Monats, in dem das Ruhen endet."

58. § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einkommensausgleich und Beihilfe nach § 17 a werden tageweise zuerkannt und mit Ablauf jeder Woche gezahlt."

59. In § 67 Abs. 2 Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. wegen eines Schadensersatzanspruchs gegen den Versorgungsberechtigten aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung."

60. Der bisherige § 69 wird § 69 Abs. 1; ihm wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In den Fällen des § 67 Abs. 2 Nr. 5 sind die Übertragung, Verpfändung und Pfändung insoweit unzulässig, als der Versorgungsberechtigte der Rente, Witwen- oder Waisenbeihilfe oder der Leistungen, die nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde gewährt werden, zur Bestreitung seines Unterhalts oder zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf."

61. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Elternrente" die Worte „sowie Berufsschadens- und Schadensausgleich" eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Im übrigen besteht kein Anspruch auf die vorgenannten Leistungen."

62. § 71 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Elternrente" die Worte „sowie Berufsschadens- und Schadensausgleich" eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen besteht kein Anspruch auf die vorgenannten Leistungen."

63. § 74 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch auf die Bezüge, an deren Stelle die Abfindung tritt, erlischt für die Dauer von zehn Jahren mit Ablauf des Monats, der auf den Monat der Auszahlung folgt."

64. In § 77 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „folgenden" das Wort „zweiten" eingefügt.

65. In § 78 a Abs. 2 letzter Satz werden die Worte „vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 262)" durch die Worte „vom 18. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 218)" ersetzt.

66. In § 82 Abs. 2 werden nach dem Wort „Deutsche" die Worte „oder deutsche Volkszugehörige" eingefügt.

67. § 85 erhält folgende Fassung:

„§ 85

Soweit nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des § 1 dieses Gesetzes entschieden worden ist, ist die Entscheidung auch nach diesem Gesetz rechtsverbindlich."

Artikel II

Änderung von Vorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung

Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Fristablauf am Sonnabend vom 10. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 753), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der bisherige § 4 wird § 4 Abs. 1; ihm wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Wird der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt von einem Ort außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes in dessen Geltungsbereich verlegt, so bleibt für die Festsetzung von Art, Höhe, Beginn und Ende von Versorgungsleistungen sowie für die Feststellung einer Überzahlung für die Zeit vor dem Wechsel des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes die bisherige Zuständigkeit bestehen."

2. In § 17 Satz 2 wird „§ 22" durch „§ 10 Abs. 7" ersetzt.

3. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

(1) Abschließende Mitteilungen der Verwaltungsbehörden in der Versorgungssache ergehen durch schriftlichen Bescheid. Der Bescheid muß die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder Namenswiedergabe der für sie handelnden Person enthalten. Bei Bescheiden, die mit Hilfe automatischer Vorrichtungen erlassen werden, können Unterschrift und Namenswiedergabe entfallen.

(2) Der Bescheid ist zu begründen. Bei der Bewilligung von Versorgungsbezügen sind zugleich Betrag und Beginn der Leistung sowie die Art der Berechnung anzugeben.

(3) Kann nach dem Ergebnis der Ermittlungen über einen Teil des Anspruchs entschieden werden, so kann ein Teilbescheid erlassen werden; ein solcher Teilbescheid ist auf Antrag zu erlassen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Nach Abschluß des Verfahren ist ein endgültiger Bescheid zu erlassen.

(4) Kann nach dem Ergebnis der Ermittlungen über den Anspruch noch nicht endgültig entschieden werden, so kann ein Bescheid unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der endgültigen Feststellung erlassen werden, wenn der Antragsteller an der alsbaldigen Erteilung eines solchen Bescheides ein berechtigtes Interesse hat. Aus dem Bescheid müssen sich Inhalt und Ausmaß des Vorbehaltes ergeben. Ist die Ungewißheit beseitigt, so ist dem Antragsteller ein endgültiger Bescheid zu erteilen.

(5) Ist in einem Bescheid nach § 60 a Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes die endgültige Feststellung der einkommensabhängigen Leistungen vorbehalten worden, so ist für die endgültige Feststellung die vorher getroffene Feststellung der Berechnungsgrundlagen nicht bindend."

4. In § 24 Abs. 2 werden die Worte „Zustellung oder dem Zugang" durch das Wort „Bekanntgabe" ersetzt.

5. In der Überschrift vor § 27 wird das Wort „Zustellung" durch das Wort „Bekanntgabe" ersetzt.

6. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) Bescheide und andere Verwaltungsakte sind demjenigen bekanntzugeben, an den sie sich richten.

(2) Erfolgt die Bekanntgabe durch einfachen Brief, so gilt sie mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Brief nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Schriftstücks und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Erfolgt die Bekanntgabe durch Zustellung, so gelten für das Zustellungsverfahren die §§ 2 bis 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), soweit in § 28 nichts Abweichendes bestimmt ist."

7. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Zustellung" durch das Wort „Bekanntgabe" und das Wort „zuzustellenden" durch das Wort „bekanntzugebenden" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird der Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten, erfolgt die Bekanntgabe nur an diesen."

c) In Absatz 3 wird in Satz 1 das Wort „Zustellungsbevollmächtigten" durch das Wort „Empfangsbevollmächtigten" und in Satz 2 das Wort „zugestellt" durch das Wort „bekanntgegeben" ersetzt.

8. § 29 wird gestrichen.

9. In § 41 Abs. 1 wird hinter Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„Bescheide, die nach dem 31. Dezember 1966 ergehen, können zuungunsten des Berechtigten von der zuständigen Verwaltungsbehörde geändert oder aufgehoben werden, wenn außer Zweifel steht, daß sie im Zeitpunkt ihres Erlasses tatsächlich oder rechtlich unrichtig gewesen sind."

10. In § 43 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „zugestellt" durch das Wort „bekanntgegeben" ersetzt.

Artikel III

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung vom 8. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 649), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 19. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 517), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 80 wird Absatz 2 gestrichen.

2. § 81 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Wehrdienstbeschädigung gelten auch gesundheitliche Schädigungen, die

1. ein Soldat außerhalb seines Dienstes dadurch erlitten hat, daß er angegriffen wird

a) im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder

b) wegen seiner Zugehörigkeit zur Bundeswehr aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat,

2. ein Soldat oder ein ehemaliger Soldat durch einen Unfall auf einem zur Heilbehandlung wegen Schä-

digungsfolgen oder zu einem wegen der Schädigung zur Aufklärung des Sachverhaltes angeordneten persönlichen Erscheinen notwendigen Weg oder bei der Durchführung dieser Maßnahmen erleidet. Entsprechendes gilt für Versehrtenleibesübungen als Gruppenbehandlung wegen Schädigungsfolgen."

b) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) § 80 sowie die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für eine Zivilperson, die

1. zum Wehrdienst einberufen ist oder
2. zur Feststellung der Wehrtauglichkeit, zu einer Eignungsprüfung oder zur Wehrüberwachung der Anordnung einer zuständigen Dienststelle folgt oder
3. an einer dienstlich angeordneten Veranstaltung zur militärischen Fortbildung teilnimmt oder
4. auf Schiffen der Bundeswehr planmäßig oder außerplanmäßig eingeschifft ist."

3. In § 81 a werden die Worte „Versorgung kann" durch die Worte „In gleicher Weise wie für Schädigungsfolgen kann Versorgung" ersetzt.

4. § 82 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein ehemaliger Soldat, der Grundwehrdienst geleistet oder eine sich unmittelbar anschließende Wehrübung abgeleistet hat (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Wehrpflichtgesetzes), und ein ehemaliger Soldat auf Zeit erhalten wegen einer Gesundheitsstörung, die während des Wehrdienstverhältnisses entstanden, aber keine Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist, die Leistungen nach § 10 Abs. 1, §§ 11, 14, 15, 17 und 17 a des Bundesversorgungsgesetzes bis zur Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn sie bei dessen Beendigung heilbehandlungsbedürftig sind. Bei Anwendung des § 17 des Bundesversorgungsgesetzes gilt § 83 Abs. 1 entsprechend. § 10 Abs. 6, §§ 18 bis 18 c und 24 des Bundesversorgungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Die Heilbehandlung wird nicht gewährt, wenn und soweit ein Sozialversicherungsträger zu einer entsprechenden Leistung verpflichtet ist oder ein entsprechender Anspruch auf Tuberkulosehilfe oder aus einem Vertrag besteht, ausgenommen Ansprüche aus einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung, oder wenn der Berechtigte ein Einkommen hat, das die Jahresarbeitsverdienstgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigt. Das gleiche gilt, wenn die Heil- oder Krankenbehandlung durch ein anderes Gesetz sichergestellt oder die Gesundheitsstörung auf eigenes grobes Verschulden oder auf Geschlechtskrankheiten zurückzuführen ist."

5. In § 83 Abs. 2 wird in Satz 1 der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach folgender Halbsatz angefügt:

„daß sie jedoch mit diesem Tage beginnt, wenn der Erstantrag innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses gestellt wird."

6. § 85 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Kann der Ausgleich noch nicht als Dauerleistung festgestellt werden, so kann während der ersten zwei Jahre nach Anlegen des Wehrdienstbeschädigungsblattes oder der Antragstellung nach § 80 der Ausgleich vorläufig festgestellt werden. In dem Bescheid ist zu bemerken, daß es sich um eine vorläufige Feststellung handelt. Spätestens nach Ablauf der zwei Jahre ist der Ausgleich endgültig festzustellen. Diese Feststellung setzt eine Änderung der Verhältnisse nicht voraus, auch ist für sie die vorher getroffene Feststellung der Grundlagen für den Ausgleich nicht bindend."

b) Absatz 5 wird Absatz 6.

7. § 86 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt für die Zivilperson des § 81 Abs. 6 entsprechend."

Artikel IV

Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), geändert durch das Gesetz über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 782), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 35 wird dem Absatz 4 folgender neuer Satz angefügt:

„Satz 1 bis 3 findet auch auf andere Unfälle Anwendung, die einen Anspruch auf Versorgung nach § 47 begründen."

2. § 47 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Als Ersatzdienstbeschädigung gilt ferner eine gesundheitliche Schädigung, die durch einen Unfall herbeigeführt worden ist, den der Beschädigte auf einem zur Heilbehandlung wegen Schädigungsfolgen oder zu einem wegen der Schädigung zur Aufklärung des Sachverhaltes angeordneten persönlichen Erscheinen notwendigen Weg oder bei der Durchführung dieser Maßnahmen erleidet. Entsprechendes gilt für Versehrtenleibesübungen als Gruppenbehandlung wegen Schädigungsfolgen."

b) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden Absätze 6 bis 10.

c) In dem neuen Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Versorgung" die Worte „in gleicher Weise wie für Schädigungsfolgen" eingefügt.

d) In dem neuen Absatz 7 wird in Satz 1 der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach folgender Halbsatz angefügt:

„daß sie jedoch mit diesem Tage beginnt, wenn der Erstantrag innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Ersatzdienstverhältnisses gestellt wird."

3. § 48 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „auf Antrag Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz" durch die Worte „die Leistungen nach § 10 Abs. 1, §§ 11, 14, 15, 17 und 17 a des Bundesversorgungsgesetzes" ersetzt.

b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„§ 10 Abs. 6, §§ 18 bis 18 c und 24 des Bundesversorgungsgesetzes finden entsprechende Anwendung."

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „ein entsprechender Anspruch gegen einen Sozialversicherungsträger," durch die Worte „ein Sozialversicherungsträger zu einer entsprechenden Leistung verpflichtet ist oder ein entsprechender Anspruch" ersetzt.

d) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „wenn" die Worte „die Heil- oder Krankenbehandlung durch ein anderes Gesetz sichergestellt oder " eingefügt.

Artikel V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) Die bisher gewährten laufenden Versorgungsbezüge und die laufenden Leistungen nach den §§ 14, 15, und 17 und 17 a des Bundesversorgungsgesetzes werden, soweit sie durch dieses Gesetz eine Änderung erfahren, von Amts wegen neu festgestellt.

(2) Im übrigen werden neue Ansprüche, die sich aus diesem Gesetz ergeben, nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem 1. Januar 1967, frühestens mit dem Jahr, Monat oder Tag, in dem oder an dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Sie beginnt mit demselben Zeitpunkt, wenn die neuen Ansprüche erst auf Grund einer nach diesem Gesetz zu erlassenden Rechtsverordnung festgestellt werden können und der Antrag binnen eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung gestellt wird.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Versorgung als Kannleistung oder im Wege des Härteausgleichs gewährt wird.

(4) Eine Minderung oder Entziehung der Versorgungsbezüge auf Grund der Änderungen des § 64 c des Bundesversorgungsgesetzes tritt nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein.

(5) Solange die nach diesem Gesetz festgestellte Ausgleichsrente einschließlich des Ehegattenzuschlags und der Kinderzuschläge oder die nach diesem Gesetz festgestellte Elternrente infolge der Änderung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes niedriger ist als die für Dezember 1966 zustehenden entsprechenden Leistungen, wird ein Ausgleich in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages gewährt. Der Ausgleich gilt als Ausgleichs- oder Elternrente im Sinne der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 2

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 4

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Bundesversorgungsgesetz und das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der durch dieses Gesetz bestimmten Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen; er kann dabei Unstimmigkeiten des Gesetzeswortlauts beseitigen.

§ 5

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, das Soldatenversorgungsgesetz in der durch dieses Gesetz bestimmten Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen; er kann dabei Unstimmigkeiten des Gesetzeswortlauts beseitigen.

§ 6

Artikel I, III und IV dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1967, Artikel II und V am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts stellt eine systematische Weiterentwicklung der mit dem Ersten und Zweiten Neuordnungsgesetz begonnenen Reform der Kriegsopferversorgung dar. Mit dem Ersten und Zweiten Neuordnungsgesetz wurden nicht nur die Rentenleistungen erheblich verbessert, sondern auch als neue Leistungen der Berufsschadensausgleich für Beschädigte und der Schadensausgleich für Witwen eingeführt, die es ermöglichten, wirtschaftliche Schäden individuell zu berücksichtigen. Um den mit diesen Gesetzesänderungen verfolgten Zweck zu erreichen und das Bundesversorgungsgesetz zeitgerecht zu gestalten, ist es notwendig, das Gesetz den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Der Entwurf sieht daher eine Verbesserung nahezu aller Leistungen vor. Bei der Erhöhung der Grund- und Ausgleichsrenten wurde an dem bisherigen paritätischen Verhältnis der Höchstbeträge dieser Leistungen festgehalten. Die gemachten Erfahrungen bei der Durchführung des Ersten und Zweiten Neuordnungsgesetzes ließen es als vertretbar erscheinen, auch die Höchstbeträge des Berufsschadensausgleichs und des Schadensausgleichs heraufzusetzen. Das Kernstück dieses Neuregelungsgesetzes ist die Änderung der Bestimmungen über die Anrechnung von Einkünften auf die Ausgleichs- und Elternrenten sowie auf die Ehegatten- und Kinderzuschläge. Die geltenden Anrechnungsvorschriften bewirken, daß laufend steigende Einkünfte zu laufenden Kürzungen der Ausgleichs- und Elternrenten sowie der Ehegatten- und Kinderzuschläge nach dem BVG führen. Vor allem die Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung empfinden es in zunehmendem Maße als ungerecht, daß ihre Renten nach dem BVG gekürzt werden, sobald sie in den Genuß erhöhter Leistungen nach dem Rentenanpassungsgesetz der gesetzlichen Rentenversicherung gekommen sind. Die Freibeträge des BVG für die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die in den Rentenanpassungsgesetzen vorgesehenen befristeten Freistellungen von der Anrechnung werden dabei nicht als befriedigende Lösung des Problems aufgefaßt. Bei Versorgungsberechtigten, die Einkünfte aus einer gegenwärtigen Erwerbstätigkeit haben, sind die Verhältnisse ähnlich, Zwar wird nach der Neugestaltung des Anrechnungssystems die Höhe der Ausgleichs- und Elternrenten auch weiterhin vom Einkommen beeinflußt. Die oben aufgezeigten Schwierigkeiten werden jedoch durch die neuen Anrechnungsbestimmungen weitgehend behoben, wie unter B noch näher ausgeführt wird.

Die Vorschriften über Heilbehandlung, Versehrtenleibesübungen und Krankenbehandlung (§§ 10 bis 24) sind mit dem Ziel, die Verwaltungsarbeit zu vereinfachen, Härten und Mängel zu beseitigen und diese Leistungen wirkungsvoller zu gestalten, überprüft worden.

Die Neugliederung ist davon ausgegangen, daß im Rahmen der §§ 10 bis 24 neben den Leistungen der Heilbehandlung, der Versehrtenleibesübungen und der Krankenbehandlung noch andere Leistungen geregelt sind, die den Anspruchsvoraussetzungen und Zuständigkeitsregelungen für diese Leistungen nicht unterworfen werden können. Es war daher notwendig, die Heilbehandlung und Krankenbehandlung in besonderen Vorschriften (§ 11 Abs. 1, §§ 11 a, 12 Abs. 1) zusammenzufassen und ihnen die anderen Leistungen mit jeweils besonderen Anspruchsvoraussetzungen (§§ 14, 15, 17, 17 a, 18) gegenüberzustellen.

Vorschriften über den Antrag, die Gewährung der Leistungen von Amts wegen sowie über Beginn und Ende der Leistungen sind neu eingefügt worden, um Härten für Versorgungsberechtigte und Leistungsempfänger, die durch verspätete Antragstellung oder verfrühten Leistungswegfall entstehen, zu beseitigen und die Verwaltungsarbeit zu erleichtern. Änderungen, die die Systematik der Vorschriften berühren, sind so vorgenommen worden, daß die Leistungsvorschriften den Vorschriften verfahrensmäßigen Inhalts vorangehen. Dabei ist auf die Beibehaltung der bisherigen Paragraphenfolge Rücksicht genommen worden.

B. Änderung der Anrechnungsvorschriften

I. Allgemeines

Das neue Anrechnungssystem sieht vor, den sogenannten Sockelfreibetrag und die Einkommensgrenze für die einkommensabhängigen Leistungen entsprechend der Entwicklung einer bestimmten Richtgröße laufend zu verändern. Als Richtgröße bot sich gerade im Hinblick auf den mit dieser Maßnahme gewünschten Erfolg die in den gesetzlichen Rentenversicherungen maßgebende allgemeine Bemessungsgrundlage an (vgl. § 33 Abs. 2 des Entwurfs, der durch Verweisung auch für die Ausgleichsrenten der Witwen und Waisen sowie für die Elternrenten gilt).

Im Interesse der verwaltungsmäßigen Durchführbarkeit sieht der Entwurf vor, daß das anzurechnende Einkommen und die zustehenden Rentenbeträge in einer Tabelle anzugeben sind. Diese Tabelle soll — da die vorgenannte Richtgröße bereits durch Gesetz und Rechtsverordnung jeweils festgelegt ist — durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Die Rentenberechnung mit

Hilfe der Tabelle ist für die Versorgungsverwaltung, soweit das herkömmliche Verfahren angewandt wird, von unverkennbarem Vorteil. Ein Muster-Entwurf der vorgesehenen Verordnung ist dieser Begründung als Anlage beigefügt. Aber auch soweit elektronische Datenverarbeitungsanlagen eingesetzt werden, bereitet die neue Berechnungsart verwaltungsmäßig keinerlei Schwierigkeiten, da die Berechnung mit Hilfe der mathematischen Formel, die der Tabelle zu Grunde liegt, vorgenommen werden kann.

Die für den einzelnen Versorgungsfall maßgebende Stufenzahl ist ausgehend vom Bruttoeinkommen nach folgenden Formeln zu ermitteln:

a) Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit

$$Sz = \frac{B\,1 - F\,1}{\frac{E\,1 - F\,1}{100}}$$

auszurechnen bis auf 2 Dezimalstellen und anschließend auf eine ganze Zahl nach oben abzurunden.

Sz = Stufenzahl
B 1 = Bruttobetrag
F 1 = Freibetrag
E 1 = Einkommensgrenze
} Werte für Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit

b) übrige Einkünfte

$$Sz = \frac{B\,2 - F\,2}{\frac{E\,2 - F\,2}{100}}$$

Ausrechnung und Abrundung wie oben

Sz = Stufenzahl
B 2 = Bruttobetrag
F 2 = Freibetrag
E 2 = Einkommensgrenze
} Werte für „übrige Einkünfte"

c) Zusammentreffen beider Einkommensarten

$$Sz = a + b$$

Sz = Stufenzahl
a = Ergebnis der Rechnung nach Buchstabe a
b = Ergebnis der Rechnung nach Buchstabe b

Die zustehende Ausgleichsrente ist ausgehend von der Stufenzahl nach folgender Formel zu ermitteln:

$$Az = Av - (Sz \times \frac{Ave}{100}$$

Wert der Klammer auf volle Deutsche Mark nach unten abrunden.

Az = zustehende Ausgleichsrente
Av = Betrag der vollen Ausgleichsrente
Sz = Stufenzahl
Ave = Betrag der vollen Ausgleichsrente des erwerbsunfähigen Beschädigten

II. Im einzelnen

Bruttoeinkommen

Der Entwurf sieht als Ausgangspunkt der Berechnung das Bruttoeinkommen an. Sachlich begründet ist die Umstellung insofern, als die vorgeschlagene Einkommensgrenze ebenfalls von „Bruttobeträgen" abgeleitet ist, nämlich von dem für die allgemeine Bemessungsgrundlage maßgebenden Brutto-Jahresarbeitsentgelt. Außerdem soll einem Anliegen der Verwaltung Rechnung getragen werden, möglichst mit einheitlichen Einkommensbegriffen zu arbeiten; zur Feststellung des Berufsschadens- und Schadensausgleichs wird ebenfalls ein Bruttoeinkommen herangezogen.

Es ist beabsichtigt, in der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG (§§ 33 Abs. 5 Satz 1) für die Fälle, in denen besonders hohe Werbungskosten oder Sonderausgaben, z. B. Fahrtkosten, zu bestreiten sind, eine Abzugsmöglichkeit vorzusehen.

Freibeträge, Einkommensgrenzen

An dem bisherigen Prinzip, daß bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein höherer Freibetrag eingeräumt wird als bei übrigen Einkünften, soll auch weiterhin festgehalten werden; desgleichen an der Sonderregelung für Eltern. Aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung und Vereinfachung der Rentenberechnung sieht der Entwurf vor, den Beschädigten, Witwen und Waisen gleiche Freibeträge einzuräumen.

Die Veränderung der Freibeträge entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage führt im Zusammenwirken mit der sich ebenfalls ändernden Einkommensgrenze dazu, daß sich die Ausgleichsrente trotz der Erhöhung des Bruttoeinkommens im allgemeinen nicht mindert. Die nachstehende Übersicht dient dazu, die Auswirkung des vorgeschlagenen Systems zu veranschaulichen:

Der Übersicht liegen folgende Annahmen zugrunde:

a) Beschädigter, erwerbsunfähig, Betrag der vollen Ausgleichsrente 270 DM
b) Übrige Einkünfte (Rente aus der Arbeiterrentenversicherung) im Jahre 1967 200 DM, in den Folgejahren Erhöhung um jeweils 8 v. H.
c) Allgemeine Bemessungsgrundlage 1967 = 8496 DM, Anstieg in den folgenden Jahren je 8 v. H.

Jahr	allgemeine Bemessungsgrundlage	Rente ArV (rund) DM	anzurechnendes Einkommen DM	Ausgleichsrente DM
1967	8 496	200	94	176
1968	9 175	216	94	176
1969	9 909	233	94	176
1970	10 701	251	94	176
1971	11 557	271	94	176
1972	12 481	292	94	176

In einzelnen Grenzfällen ist es möglich, daß gelegentlich eine Verschiebung um eine Stufe mit höherem anzurechnenden Einkommen eintritt. Dies sollte jedoch im Interesse eines klaren und einfachen Anrechnungssystems in Kauf genommen werden, zumal da die Ausgleichsrente (bei 270 DM volle Ausgleichsrente) in solchen Fällen sich lediglich um 2 oder 3 DM mindern wird. Wie die zu erlassende Rechtsverordnung über die Anrechnung von Einkommen gestaltet werden könnte, ist aus der beigefügten Anlage (Seite 40) zu ersehen.

C. Besonderer Teil

Zu Artikel I

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu a)

Es besteht ein Bedürfnis, auch die Unfälle versorgungsrechtlich zu schützen, die ein Beschädigter auf dem Weg zu einer Maßnahme der Heilbehandlung oder der Aufklärung des Sachverhalts oder bei der Durchführung solcher Maßnahmen erleidet. Eine entsprechende Regelung kennt auch das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung (vgl. § 555 RVO).

Zu b) und c)

Mit den Ergänzungen wird klargestellt, daß Gesundheitsstörungen, die zur Gewährung von Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG führen, die gleichen Rechtsfolgen auslösen wie anerkannte Schädigungsfolgen. Art, Umfang und Dauer der Kannleistungen entsprechen danach denen der Rechtsansprüche. Das gilt auch für die Versorgung der Hinterbliebenen, was durch den in Absatz 5 aufgenommenen Satz verdeutlicht wird.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Diese Änderung ist bedingt durch die Aufnahme neuer Vorschriften in dem Abschnitt, der die Versorgung für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes regelt.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Die Änderung ist durch die Einfügung des § 24a bedingt.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Die Neufassung des Absatzes 1 stellt klar, inwieweit bei der Heilbehandlung für Schädigungsfolgen das Kausalitätsprinzip gilt. Unter dem Begriff „Gesundheitsstörung" ist dabei der behandlungsbedürftige Zustand zu verstehen. Heilbehandlung ist nach der Neufassung auch zu gewähren, um die Folgen der Schädigung zu erleichtern. Damit erübrigt sich die Beibehaltung einer entsprechenden Sondervorschrift für die orthopädische Versorgung.

Mit der Neufassung des Absatzes 2 soll zum Ausdruck gebracht werden, daß der Anspruch nach dieser Vorschrift zusammen mit dem Anspruch nach Absatz 1 einen Anspruch auf Behandlung aller Gesundheitsstörungen ergibt und auch Gesundheitsstörungen einschließt, die zwar als Schädigungsfolgen anerkannt werden könnten, aber noch nicht anerkannt sind. Heilbehandlung nach Absatz 2 ist auch weiterhin nur zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke der Heilbehandlung zu gewähren. Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 7. Die Vorschrift ist zwischen den Anspruchsvoraussetzungen für die Heilbehandlung und denen für die Krankenbehandlung eingefügt worden, weil Leistungen an Beschädigte systematisch vor den Vorschriften der Krankenbehandlung eingeordnet werden sollen und weil die Reihenfolge der anspruchsbegründenden Vorschriften damit der Reihenfolge in der Abschnittsüberschrift entspricht.

Durch die Neufassung des Buchstaben c wird zum Ausdruck gebracht, daß auch Witwen, die infolge der Anrechnung von Leistungen nach § 44 Abs. 5 keine Versorgung durch Rentenleistungen erhalten, einen Anspruch, auf Krankenbehandlung haben.

Die Absätze 5 und 6 (bisher Absätze 4 und 5) sind redaktionell überarbeitet worden.

Absatz 7 ersetzt die bisherigen §§ 16 und 22. Mit ihm wird den Belangen der Beschädigten Rechnung getragen und zugleich die Verantwortung der Verwaltungsbehörde hervorgehoben. Die Folgen einer Zuwiderhandlung ergeben sich aus § 63.

Zu Nummer 5 (§ 11)

In Absatz 1 wird festgelegt, welche Leistungen die Heilbehandlung umfaßt. Die Aufzählung ist vollständig und abschließend. Leistungen, die in diesem Absatz nicht aufgeführt sind (z. B. Leistungen nach § 11 Abs. 2 und 3, §§ 14, 15, 17, 17a, 18) rechnen nicht zur Heilbehandlung im engeren Sinne. Für sie gelten daher nicht die Anspruchsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1 und 2.

In den Leistungskatalog sind die Krankenhausbehandlung, die Heilstättenbehandlung und die Hauspflege neu aufgenommen worden. Diese Leistungen werden den Beschädigten in Zukunft als Rechtsanspruch gewährt werden. Es erscheint nicht mehr zeitgemäß und nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, daß Krankenhaus- und Heilstättenbehandlung nur an Stelle ambulanter ärztlicher Behandlung gewährt werden können. Satz 2 enthält Anspruchsvoraussetzungen für Krankenhausbehandlung, Heilstättenbehandlung und Hauspflege, die neben den Anspruchsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 1 oder § 10 Abs. 2 erfüllt sein müssen.

Absatz 2 regelt die Gewährung von Badekuren, die weiterhin wegen praktischer Notwendigkeiten Kannleistungen bleiben. Die Voraussetzungen für diese Leistung sind neu formuliert worden. Damit wird die Gewährung der Badekuren Erfordernissen der Praxis und medizinischen Erkenntnissen angepaßt.

Nach Absatz 3 sind Zuschüsse zur Beschaffung eines Motorfahrzeugs in Zukunft allen Empfängern einer Pflegezulage mindestens nach Stufe III zu gewähren.

Zu Nummer 6 (§ 12)

Mit der Neufassung des § 12 wird die Krankenbehandlung den Sachleistungen der Heilbehandlung im Umfang angepaßt. Als neue Leistungen der Krankenbehandlung kommen größere Heilmittel und orthopädische Versorgung sowie nach Absatz 2 Zuschüsse zur Beschaffung von Zahnersatz in Betracht. Durch diese Erweiterung wird die Krankenbehandlung auf Leistungen ausgedehnt, zu deren Beschaffung bisher schon häufig durch Unterstützungen oder im Rahmen der Kriegsopferfürsorge durch Hilfen beigetragen worden ist.

Zu Nummer 7 (§ 13)

In der Neufassung regelt § 13 nur noch die orthopädische Versorgung. Ersatzleistungen, Führhundzulage und Pauschbetrag für Kleider- und Wäscheverschleiß, die nicht zu den Leistungen der Heilbehandlung (§ 11 Abs. 1) rechnen, sind besonders geregelt worden (§ 11 Abs. 3, §§ 14 und 15).

Zu Nummer 8 (§ 14)

In dieser Vorschrift werden die Führhundzulage und die Beihilfe für fremde Führung geregelt. Durch die Regelung in einer besonderen Vorschrift wird klargestellt, daß es sich nicht um Leistungen der Heilbehandlung im Sinne von § 11 Abs. 1, sondern um besondere Leistungen handelt, die denen der Heilbehandlung und Krankenbehandlung nahestehen. Die Anspruchsvoraussetzungen für diese Leistungen ergeben sich daher nicht aus § 10, sondern ausschließlich aus § 14. Da die Leistungen nach § 14 monatlich zu gewähren sind, gelten für sie im Unterschied zu den Sachleistungen besondere Vorschriften über Beginn und Ende der Leistungen (§ 18a Abs. 4).

Zu Nummer 9 (§ 15)

Der Pauschbetrag für Kleider- und Wäscheverschleiß ist aus den gleichen Gründen wie die Führhundzulage und die Beihilfe für fremde Führung in einer besonderen Vorschrift geregelt worden.

Zu Nummer 10 (§ 16)

§ 16 ist durch § 10 Abs. 7 ersetzt worden.

Zu Nummer 11 (§ 17)

Mit der Änderung des § 17 wird der Einkommensausgleich in einigen wesentlichen Punkten geändert. Schwierigkeiten hatten sich bisher dadurch ergeben, daß § 17 Abs. 2 dazu zwang, auch solches Einkommen der Berechnung zugrunde zu legen, das durch Arbeitsunfähigkeit keine Beeinträchtigung erfahren konnte, sofern es nur zu den im Gesetz genannten Einkunftsarten gehörte.

War dann der Einkommensausgleich nach einem geringeren Prozentsatz als 100 v. H. zu bemessen, so trat, weil das verbleibende Einkommen aus der nicht beeinträchtigten Einkommensquelle zu 100 v. H. auf diesen Einkommensausgleich anzurechnen war, eine Minderung der Leistung ein, die sich nicht ergeben hätte, wenn das Einkommen aus der nicht beeinträchtigten Einkommensquelle unberücksichtigt geblieben wäre. Die Neufassung beseitigt diesen Nachteil dadurch, daß nach Absatz 5 Satz 1 das verbleibende Einkommen auf den Einkommensausgleich nur mit dem Vomhundertsatz anzurechnen ist, der nach Absatz 2 der Berechnung des Einkommensausgleichs zugrunde zu legen ist.

In Absatz 2 werden die Prozentsätze des Einkommensausgleichs bei stationärer Behandlung erhöht. Diese Änderung erscheint notwendig, um den Einkommensausgleich nicht gegenüber anderen Leistungen, z. B. dem Übergangsgeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung, zurückstehen zu lassen. In Absatz 4 sind einige besondere Fälle zusammengefaßt worden, in denen mangels eines vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bezogenen Einkommens kein Einkommensausgleich gezahlt werden könnte. Ein Teil dieser Fälle ist bisher nach dem Gesetz ein anderer Teil im Wege des Härteausgleichs versorgt worden.

Mit dem zweiten Satz des Absatzes 6 wird der Verwaltung die Feststellung des Einkommensausgleichs in solchen Fällen ermöglicht, in denen für eine genauere Schätzung keine Anhaltspunkte vorhanden sind.

Absatz 7 läßt für den Einkommensausgleich neben der kalendertäglichen Zahlung die werk- und arbeitstägliche Zahlung zu. Damit wird einem verwaltungsmäßigen Anliegen entsprochen. Durch die Neufassung des Absatzes 7 bekommt außerdem die Beschränkung der Höhe des Einkommensausgleichs einen neuen Sinn. Bisher bedeutete die Bestimmung des § 17 Abs. 2 letzter Satz zugleich, daß eine Person, der ein Nettoeinkommen in Höhe der Krankenversicherungspflichtgrenze oder, bei einem Einkommensausgleich von weniger als 100 v. H., ein dem Prozentsatz des Einkommensausgleichs entsprechender Teil der Krankenversicherungspflichtgrenze verblieb, keinen Einkommensausgleich erhalten konnte, mochte ihr Einkommensverlust auch noch so groß sein. Nach der Neufassung wird ein Einkommensverlust auch dann zu berücksichtigen sein, wenn dem Beschädigten während der Arbeitsunfähigkeit Einkommen in Höhe der Krankenversicherungspflichtgrenze verbleibt.

Die Beendigung der Zahlung des Einkommensausgleichs ist aus systematischen Gründen in § 18a Abs. 7 geregelt worden.

Zu Nummer 12 (§ 17 a)

Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß im Interesse der verwaltungsmäßigen Durchführbarkeit eine Begrenzung des täglichen Höchstbetrages geboten ist.

Zu Nummer 13 (§ 18)

In dieser neuen Vorschrift werden die Bestimmungen über Kostenerstattung zusammengefaßt. Zugleich wird damit klargestellt, daß es sich um Leistungen eigener Art handelt, die nicht der Heil- oder Krankenbehandlung zuzurechnen sind. Absatz 2 sieht vor, daß Mitglieder einer Krankenkasse auch dann Kostenersatz erhalten können, wenn die Kasse nach Krankenversicherungsrecht nicht zur Leistung verpflichtet ist.

Absatz 4 ermöglicht eine befriedigende Lösung der Fälle, in denen zu den schädigungsbedingten Zahnverlusten weitere Zahnverluste hinzugetreten sind, der Anspruch auf Zahnersatz sich aber nur auf die schädigungsbedingten Verluste erstreckt. Da in diesen Fällen die Versorgungsverwaltung nicht den gesamten Zahnersatz in Auftrag geben kann, muß die Erteilung des Auftrags dem Beschädigten überlassen bleiben. Die Versorgungsverwaltung kann aber nach den neuen Bestimmungen anstelle der Sachleistung eine Geldleistung erbringen.

Absatz 5 räumt dem Berechtigten die Möglichkeit ein, einen Zuschuß zu erhalten, wenn er unter Verzicht auf die Sachleistung eine höhere Pflegeklasse in Anspruch nimmt. Der Zuschuß wird in Höhe des für die Sachleistung erforderlichen Betrages gewährt. Damit wird einem dringenden Bedürfnis der Praxis abgeholfen.

Zu Nummer 14 (§§ 18 a bis 18 c)

§ 18 a enthält besondere Regelungen über die Antragstellung sowie über Beginn und Ende der Leistungen nach den §§ 10 bis 24 a, abgestellt auf die besonderen Bedürfnisse dieses Sachgebietes.

Absatz 7 regelt u. a. den Wegfall des Einkommensausgleichs. Die neue Bestimmung ersetzt § 17 Abs. 2 Satz 1, wonach der Einkommensausgleich für höchstens 78 Wochen innerhalb von je drei Jahren zu gewähren ist. Die bisherige Bestimmung hat in manchen Fälle keine sachgerechte Entscheidung ermöglicht. Insbesondere ließ sich wegen der Unvereinbarkeit der Begriffe „Schädigungsfolge" und „Krankheit" kein Gleichlauf der Leistungsfristen in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Kriegsopferversorgung herstellen. Die neue Vorschrift basiert auf der Erwägung, daß der Einkommensausgleich eine vorläufige Leistung ist, die bei Eintritt eines Dauerzustandes von Rentenleistungen oder höheren Rentenleistungen abzulösen ist.

Absatz 8 wird einem vielfach festgestellten Bedürfnis abhelfen.

§ 18 b regelt die Ausstellung und Gültigkeitsdauer des Bundesbehandlungsscheines.

§ 18 c entspricht dem bisherigen § 14, der als Zuständigkeitsvorschrift hinter die allgemeinen Leistungsvorschriften gesetzt wird.

Absatz 1 ist vervollständigt worden. Er bezieht sich jetzt auch auf Leistungen dieses Sachgebietes, die nicht zur Heil- oder Krankenbehandlung im engeren Sinne rechnen.

Die Ergänzung in Absatz 3 soll eine intensivere Durchführung der Heilbehandlung und Krankenbehandlung ermöglichen.

Absatz 4 regelt die Vergütung für die Heil- und Krankenbehandlung. Ärzte und Zahnärzte haben nach Satz 2 Anspruch auf Vergütung nach den einfachen Sätzen der Gebührenordnungen vom 18. März 1965. Das entspricht bei Ärzten der bisherigen Situation, bei Zahnärzten erscheint der Übergang zu dieser Regelung notwendig, um die von der Aufgabenstellung her notwendige einheitliche Vergütung zu erreichen. Mit dieser Bestimmung werden die Unklarheiten und Unsicherheiten in der Auslegung und Anwendung der bisherigen Vorschrift beseitigt.

Absatz 7 stellt sicher, daß Ermessensleistungen von anderen öffentlich-rechtlichen Leistungsträgern nicht lediglich deshalb versagt werden, weil das Bundesversorgungsgesetz entsprechende Leistungen vorsieht.

Zu Nummer 15 (§ 19)

Die neue Vorschrift stellt klar, inwieweit es bei der Gewährung von Heilbehandlung an versicherte Beschädigte eine Rückerstattung bereits gewährten Kostenersatzes geben kann. Unberührt davon bleibt der Anspruch auf Rückerstattung gegen den Versorgungsberechtigten.

Zu Nummer 16 (§ 20)

§ 20 läßt bisher keinen Kostenersatz zu, sofern keine Verpflichtung zur Leistung bestanden hat. Diese Regelung belastet die Krankenkassen mit dem Kostenrisiko fehlerhafter Bearbeitung. Die neue Regelung beläßt dieses Risiko den Krankenkassen nur noch in den Fällen schuldhaft fehlerhaften Handelns und hält damit in notwendigem Umfang das Interesse der Krankenkassen an der fehlerfreien Bearbeitung der Versorgungsangelegenheiten aufrecht.

Zu Nummer 17 (§ 21)

Die bisherige Vorschrift hat wegen verschiedener redaktioneller Unstimmigkeiten zu Schwierigkeiten geführt. Die neue Vorschrift stellt den Sinn der bisherigen Vorschrift klar und paßt sie den veränderten Regelungen über den Beginn der Leistungen an.

Zu Nummer 18 (§ 22)

Der wesentliche Inhalt des bisherigen § 22 wird nach § 10 Abs. 7 übernommen, um dem Anliegen der Heilbehandlung Nachdruck zu verleihen und die Verantwortung der Verwaltungsbehörde hervorzuheben.

Zu Nummer 19 (§ 24)

Der bisherige § 24 bedurfte wegen verschiedener Unstimmigkeiten der redaktionellen Überarbeitung. Mit der Neufassung wird außerdem Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst auch für den Fall zugelassen, daß die Verwaltungsbehörde die ambulante Behandlung durchführt. Das Fehlen einer solchen Regelung war häufig als Lücke empfunden worden.

Zu Nummer 20 (§ 24 a)

Die neue Vorschrift faßt die in diesem Abschnitt bisher enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen zusammen. Die Ermächtigung, die bisher für die Verordnung zur Durchführung des § 13 BVG galt, wird erweitert werden um die Möglichkeit, zu bestimmen, was als Hilfsmittel im Sinne des § 13 Abs. 1 BVG gilt. Die Zahl der Ermächtigungen wird erweitert um die Ermächtigung, im Falle eines Bedürfnisses einen prozentualen Zuschlag auf die ärztlichen und zahnärztlichen Gebühren festzusetzen. Damit soll die Möglichkeit offen gehalten werden, die Gebührenregelung des § 18 c Abs. 4 bei einer späteren Änderung der Verhältnisse der neuen Situation anzupassen.

Zu Nummer 21 (§ 25)

Zu a)

Mit dem angefügten Halbsatz wird Schwierigkeiten begegnet, die sich in der Praxis daraus ergeben, daß nach § 25 a Abs. 1 nur Einkommen und Vermögen der Beschädigten oder Hinterbliebenen, nicht aber von Familienmitgliedern, die die Kriegsopferfürsorge umfaßt, berücksichtigt werden können. Durch die Einfügung wird ermöglicht, über die Bedarfsfeststellung zu angemessenen und dem Sinn des § 25 Abs. 1 zweiter Halbsatz entsprechenden Ergebnissen zu gelangen, wie dies in der Praxis schon bisher weitgehend geschieht. Damit dürfte sich auch die Aufnahme einer dem § 11 Abs. 1 Satz 2 BSHG entsprechenden Vorschrift erübrigen, wie sie verschiedentlich für § 27 a Abs. 1 angeregt war.

Zu b)

Die Einfügung dieses Absatzes, in dem der Begriff der Beschädigten und Hinterbliebenen im Sinne des Absatzes 1 erläutert und abgegrenzt wird, entspricht einem übereinstimmenden Wunsch der Praxis, nachdem festgestellt war, daß hinsichtlich des Personenkreises, der Leistungen der Kriegsopferfürsorge erhält, unterschiedlich verfahren wird. Die Aufzählung der Berechtigten entspricht — von unwesentlichen Änderungen abgesehen — dem Katalog, der bereits bei der Vorbereitung der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge im Jahre 1961 die Billigung der Länderreferenten gefunden hatte.

Zu Nummer 22 (§ 27)

Die Anhebung der Altersgrenze auf das 27. Lebensjahr und die Einbeziehung von Soldaten auf Zeit in den Absatz 3 erfolgen in Anpassung an entsprechende Änderungen und Ergänzungen in den §§ 33 b (Kinderzuschlag) und 45 (Waisenrente).

Zu Nummer 23 (§ 27 e Abs. 1)

Die Einfügung entspricht der Bestimmung des § 90 Abs. 1 Satz 3 BSHG und geht auf einen dringenden Wunsch der Praxis zurück.

Zu Nummer 24 (§ 30)

Zu a)

Durch den Wegfall der Worte „beruflich insoweit besonders betroffen ist" wird klargestellt, daß die Gewährung eines Berufsschadensausgleichs nicht unbedingt eine Höherbewertung nach Absatz 2 voraussetzt. Nach Fortfall auch der Mindestgrenze von 75 DM genügt schlechthin jeder Einkommensverlust, den der Beschädigte in seiner Erwerbstätigkeit durch die Schädigungsfolgen erleidet. Dabei wird der Höchstbetrag des Berufsschadensausgleichs angehoben.

Zu b)

Auf Grund der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen erscheint es geboten, deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß Einkommensverluste, die der Beschädigte vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat, unberücksichtigt bleiben müssen.

Die Vorverlegung des Stichtags auf den 1. Januar dient der Verwaltungsvereinfachung. Dadurch wird in den Fällen, in denen die Änderung des derzeitigen Bruttoeinkommens mit Wirkung vom 1. Januar eines Jahres eintritt (z. B. Erhöhung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen), eine weitere Neufeststellung zum 1. Oktober des betreffenden Jahres vermieden.

Zu Nummer 28 (§ 33 a)

Durch die Einfügung des Satzes 2 erhalten auch die Schwerbeschädigten, deren Ehe aufgelöst worden ist, einen Zuschlag, wenn sie im eigenen Haushalt für ein Kind sorgen. Der Personenkreis entspricht dem, der nach der VV Nr. 2 zu § 33 a bisher einen Zuschlag im Wege des Härteausgleichs (§ 89 Abs. 1) erhalten hat. Buchstaben a und b berücksichtigen die in § 33 vorgesehenen Änderungen.

Zu Nummer 29 (§ 33 b)

Zu a)

Die Neufassung des Absatzes 4 sieht eine Erhöhung der Altersgrenze bei Schul- oder Berufsausbildung von bisher 25 auf 27 Jahre und bei gebrechlichen Kindern von 18 auf 27 Jahre vor. Die Erhöhung dieser Altersgrenze lehnt sich an die Regelungen des Bundesbeamtenrechts an (vgl. § 18 Abs. 2 und 3 BBesG). Buchstabe a bringt eine nähere Umschreibung, was unter Schul- und Berufsausbildung zu verstehen ist. Sie entspricht den bisherigen VV Nr. 10 und 11 zu § 33 b und stimmt inhaltlich überein mit § 18 Abs. 2 BBesG.

Durch die beiden letzten eingefügten Sätze wird die Zahlung des Zuschlags für Kinder über das 27. Lebensjahr hinaus ermöglicht, wenn sich diese freiwillig zum Wehr- oder Polizeivollzugsdienst verpflichtet haben. Die Dienstleistung darf jedoch nicht drei Jahre überschreiten. Hierunter fallen insbesondere solche, die Soldaten auf Zeit waren. Zum anderen kann diese Vergünstigung auch gewährt werden, wenn die verzögerte Berufs- oder Schulausbildung weder der Beschädigte noch dessen Kind zu vertreten hat (vgl. auch § 27 Abs. 5).

Zu b)

Die vorgeschlagene Neufassung ergibt sich aus der Änderung des § 33.

Zu Nummer 30 (§ 34 Abs. 2)

Der monatliche Freibetrag für Lehrlingsvergütungen wurde auf 100 DM angehoben.

Zu Nummer 31 (§ 35)

Diese Vorschrift sieht die Erhöhung der Pauschalbeträge für die einzelnen Pflegestufen und des Taschengeldes für Beschädigte bei Anstaltpflege vor.

Zu Nummer 32 (§ 36)

Diese Einfügung bewirkt, daß die für die Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs ausschlaggebende Rechtsvermutung nur dann von Bedeutung ist, wenn das Leiden, an dem der Beschädigte gestorben ist, als Folge einer Schädigung rechtsverbindlich anerkannt war.

Zu Nummer 33 (§ 38 Abs. 2)

Die vorgeschlagene Neufassung bringt eine Angleichung an das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 594 RVO) und, abgesehen von der Frist, auch an das Beamtenrecht (§ 123 Abs. 1 Nr. 1 BBG). Entscheidend ist jetzt nicht mehr, ob besondere Umstände eine Versorgung rechtfertigen können, sondern, ob nach den besonderen Umständen des Falles anzunehmen ist, daß die Ehe versorgungshalber geschlossen worden ist. Können solche Gründe ausgeschlossen werden, ist Versorgung nach Absatz 1 als Rechtsanspruch zu gewähren.

Zu Nummer 35 (§ 40 a)

Zu Absatz 1

Neben der Erhöhung des vollen Schadensausgleichs entfällt wie beim Berufsschadensausgleich der Mindestbetrag eines Einkommensverlustes von 50 DM als Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung eines Schadensausgleichs.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift wurde § 30 Abs. 4 angeglichen, um Schwierigkeiten in der Auslegung zu vermeiden. Mit dem ursprünglich im Gesetz stehenden Wort „beruflichen" war nicht beabsichtigt, beim Schadensausgleich den beruflichen Werdegang, den der Beschädigte ohne die Schädigung gemacht hätte, anders zu beurteilen als beim Berufsschadensausgleich für Schwerbeschädigte. Der angefügte letzte Satz soll in Anlehnung an § 30 Abs. 4 Satz 2 n. F. verhindern, daß Verfügungen, die die Witwe mit Rücksicht auf die Leistungen nach dem BVG trifft, nicht zu einer Erhöhung des Schadensausgleichs führen (vgl. bezüglich der Ausgleichsrente § 1 Abs. 2 der VO zu § 33 BVG).

Zu Absatz 3

Bisher konnte in den Fällen, in denen zwar ein Anspruch gegeben war, die Leistung aber im Zeitpunkt des Todes mangels Bescheides noch nicht bezogen worden ist, ein Härteausgleich gewährt werden. Die Neufassung stellt es nicht mehr auf den Bezug der Leistungen ab, sondern darauf, ob ein materiellrechtlicher Anspruch auf diese Leistungen bestand. Weiterhin bewirkt die Ergänzung „oder auf entsprechende Leistungen nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften", daß die Vorschrift auch für die Hinterbliebenen von Beschädigten gilt, die vor dem Inkrafttreten des BVG gestorben sind. Damit wird insbesondere eine unterschiedliche Behandlung der Hinterbliebenen von Beschädigten des 1. und 2. Weltkrieges vermieden.

Zu Nummer 36 (§ 41)

Zu a)

Durch die Neufassung werden auch solche Kinder berücksichtigt, die eine Waisenrente nach Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären, beziehen oder bezogen haben. Unter diese Gesetze fallen insbesondere das Häftlingshilfegesetz, das Soldatenversorgungsgesetz und das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst. Bisher konnte wegen der Sorge für solche Kinder eine Ausgleichsrente nur im Wege des Härteausgleichs (§ 89) gewährt werden.

Weiterhin bezweckt die Neufassung, nur solchen Witwen eine Ausgleichsrente auf Grund von § 41 Abs. 1 Buchstabe c zu leisten, die auch tatsächlich für ein Kind im Sinne dieser Vorschrift sorgen. Die Verpflichtung zum Sorgen allein soll nicht mehr genügen.

Zu d)

In Anbetracht der erheblichen Leistungsverbesserungen für Witwen besteht kein Bedürfnis, den Zuschlag nach Absatz 4 beizubehalten. Zudem soll der Mindestbetrag für die Gewährung des Schadensausgleichs entfallen, der gerade für die Witwen, die über keine sonstigen Einkünfte verfügen, eine große Bedeutung gewinnt. Schließlich würde der bisherige Zuschlag das neue System der Anrechnung von Einkünften stören.

Zu Nummer 37 (§ 42 Abs. 1)

Der neu eingefügte Satz 2 bezweckt, auch den Frauen eine Versorgung zukommen zu lassen, die aus kriegs- oder wehrdienstbedingten Gründen keinen Unterhaltsanspruch im Zeitpunkt des Todes des früheren Ehemannes hatten. Hierzu gehören vor allem die Fälle, in denen der frühere Ehemann durch die Ausübung seines Wehrdienstes nicht mehr über ausreichende Einkünfte verfügte, um neben der Sicherstellung des eigenen und seiner Familie angemessenen Lebensunterhalts noch Unterhaltsleistungen an seine frühere Ehefrau zu erbringen. Daneben kann auch in Einzelfällen die Unterhaltsberechtigung der Ehefrau durch kriegsbedingte Umstände beeinflußt worden sein, z. B. durch Dienstverpflichtung. Durch die Neufassung des letzten Satzes werden nunmehr auch die Krankheiten erfaßt, die nach §§ 44 oder 46 des Ehegesetzes zu einer Scheidung der Ehe führen können.

Zu Nummer 38 (§ 43)

Die Neufassung stellt sicher, daß der Witwer, wenn die Voraussetzungen des § 43 gegeben sind, die gleiche Versorgung erhält, wie sie seiner Witwe zu gewähren ist. Hierzu gehören nicht nur alle Rentenleistungen, sondern auch Krankenbehandlung, Kriegsopferfürsorge sowie die einmaligen, nach dem BVG zu gewährenden Leistungen.

Zu Nummer 39 (§ 44)

Zu a)

Diese Änderung stellt sicher, daß das Wiederaufleben sich nicht nur auf die Rente, sondern auf alle Versorgungsleistungen bezieht. Hierzu zählen insbesondere die Leistungen der Kriegsopferfürsorge und die Krankenbehandlung.

Zu b)

Diese Ergänzung will verhindern, daß infolge mehrfacher Anrechnung von Leistungen im Sinne von § 44 Abs. 5 auf wiederaufgelebte Witwenrente eine Minderung der Gesamteinkünfte eintritt. Bisher wurde in Höhe solcher Einkommensminderungen

ein Härteausgleich gewährt (vgl. BMA Rundschr. v. 21. November 1959 — BVBl. 1959 S. 146 Nr. 47).

Zu Nummer 40 (§ 45)

Zu a)

Durch diese Änderung soll klargestellt werden, daß die Anspruchsvoraussetzung der Glaubhaftmachung der Vaterschaft sich nur auf die unehelichen Kinder männlicher Beschädigter bezieht.

Zu b)

Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen der Neufassung des § 33 b Abs. 4 (vgl. Begründung zu Nr. 29).

Zu Nummer 42 (§ 47)

Zu b)

Die Änderung ist durch die Neufassung des § 33 bedingt.

Zu Nummer 43 (§ 48)

Zu a)

Entsprechend der vorgeschlagenen Änderung des § 40 a Abs. 3 ist auch die Gewährung der Witwen- und Waisenbeihilfe nicht vom Bezug der Rente oder Pflegezulage, sondern von dem Anspruch auf diese Leistungen abhängig. Diese Änderung entspricht der bisherigen VV Nr. 1 zu § 48. Ferner erhalten auch die Witwen und Waisen von Beschädigten, die bereits vor Inkrafttreten des BVG gestorben sind, unter den gleichen Voraussetzungen eine Beihilfe nach § 48 wie Hinterbliebene von Beschädigten, deren Gesundheitsstörungen nach dem BVG anerkannt waren (vgl. Begründung zu Nr. 35 Absatz 3).

Zu b)

Der neu angefügte Satz stellt klar, daß im Rahmen der Witwenbeihilfe, wenn sie als Ermessensleistung nach Absatz 1 Satz 2 gewährt wird, ein Schadensausgleich nur bewilligt werden kann, wenn die Schädigungsfolgen des Verstorbenen die wirtschaftliche Schlechterstellung der Witwe zumindest mitverursacht haben.

Zu Nummer 44 (§ 51)

Zu Absatz 2

Die Neufassung hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Absatz 4

siehe Teil B dieser Begründung.

Zu Absatz 7

Die bisherige Fassung des Gesetzes hat hinsichtlich des Begriffs „Kinder" im Sinne der Absätze 2 und 3 wiederholt Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten und richterlichen Entscheidungen gegeben. Es erscheint daher zweckmäßig, im Gesetz eine klare Begriffsbestimmung vorzunehmen. Die Neufassung bringt eine erschöpfende Aufzählung darüber, wer als Kinder im Sinne der Absätze 2 und 3 zu betrachten ist. Hiernach kann ein Zuschlag für Enkelkinder im Rahmen einer Elternversorgung nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 nicht gewährt werden. Ferner stellt die Neufassung klar, daß es bei der Frage, ob das einzige, das letzte oder alle Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben sind, allein auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Verlustes des Kindes ankommt, für das der Zuschlag gewährt wird.

Zu Absatz 8

Durch den angefügten neuen Absatz wird klargestellt, daß Elternrente an dieselbe Person nur einmal zu leisten ist. Diese Klarstellung erscheint notwendig, um sicherzustellen, daß beim Tod von Kindern und Enkelkindern nicht mehrere Elternrenten gewährt werden müssen. Für die übrigen Fälle ist eine Doppelversorgung durch das Rentensystem (Elternrente und Zuschläge) bereits ausgeschlossen.

Zu Nummer 45 (§ 53)

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 46 (§ 54)

Das Fachwort für eine gesundheitsschädigende Einwirkung ist nach § 1 Abs. 1 BVG die „Schädigung". Die vorgesehene Änderung bezweckt, denselben Tatbestand auch mit dem im Gesetz gebräuchlichen Fachwort zu umschreiben.

Zu Nummer 47 (§ 56)

§ 56 stellt die periodische Überprüfung der Versorgungsleistungen unter Berücksichtigung der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des realen Wachstums der Volkswirtschaft sicher.

Zu Nummer 48 (§ 60)

Zu a)

Die Änderung ist bedingt durch die Änderung von § 30 Abs. 4 Satz 3 a. F.

Zu b)

Der bisherige Begriff „zuständige Verwaltungsbehörde" ist durch das Wort „Dienststelle" ersetzt worden, damit das Bekanntwerden bei irgendeiner Dienststelle der Kriegsopferversorgung unabhängig von der sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit genügt.

Zu c)

Die Änderung ist durch die Neufassung des § 27 VfG bedingt.

Zu Nummer 49 (§ 60 a)

Zu a)

Die dem Absatz 4 neu angefügten Sätze entsprechen im Grundsatz dem geltenden Absatz 5. Durch diese Anfügung im Absatz 4 kommt klarer zum Ausdruck, daß bei einem Zusammentreffen von Einkünften aus beiden Einkommensgruppen die in Absatz 4 aufgestellten Grundsätze voll zur Anwendung gelangen.

Zu b)

Absatz 8 ist wegen der nach § 33 Abs. 6 herauszugebenden Einkommenstabelle entbehrlich. Die übrigen Änderungen sind redaktionell bedingt.

Zu Nummer 50 (§ 62)

Zu a)

Die Änderung trägt dem Grundgedanken der Durchbrechung der Rechtskraft Rechnung und stellt klar, daß bei einer Neufeststellung einkommensabhängiger Leistungen auch unwesentliche Änderungen der Einkommensverhältnisse, die für sich allein betrachtet keinen Neufeststellungsgrund im Sinne von § 62 Abs. 1 Satz 2 bilden, mit zu berücksichtigen sind. Ist die Rechtskraft durchbrochen, so sind alle Änderungen der Verhältnisse, die nach der letzten Feststellung eingetreten sind, unabhängig davon, ob sie wesentlich oder unwesentlich sind, vom Zeitpunkt der Durchbrechung an zu berücksichtigen. Eine andere Regelung wäre praktisch undurchführbar, weil die Einkommensteile, die im Sinne von § 62 Abs. 1 unwesentlich sind, nie zu einer Anrechnung führten. Nach einigen Jahren wäre kaum noch zu übersehen, welche Teile des Einkommens zu berücksichtigen sind und welche Teile unberücksichtigt bleiben müssen. Durch die Formulierung „einer dieser Leistungen" soll klargestellt werden, daß die einkommensabhängigen Leistungen nur als Ganzes neu festgestellt werden sollen.

Zu b)

Die Änderung ist durch die Neufassung des § 27 VfG bedingt.

Zu c)

Nach § 30 Abs. 4 letzter Satz ist Voraussetzung für die Anerkennung eines Berufsschadensausgleichs an eine schwerbeschädigte Hausfrau, daß sie einen gemeinsamen Haushalt mit dem Ehemann, einem Verwandten oder einem Stief- oder Pflegekind führt.

Entfällt die gemeinsame Haushaltsführung, sei es durch Auflösung der Ehe oder durch Tod oder Verheiratung eines Kindes, müßte der hierfür gewährte Berufsschadensausgleich nach § 62 Abs. 1 BVG entzogen werden. Diese Rechtsfolge soll durch den angefügten Satz vermieden werden. Hiernach ist eine Neufeststellung nur zulässig, wenn der Schwerbeschädigten Frau ohne die Schädigungsfolgen zuzumuten wäre, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Zu Nummer 51 (§ 63)

Die vorgesehene Neufassung des § 63 deckt sich inhaltlich mit der geltenden Vorschrift; der Begriff „Rentenempfänger" wurde durch den umfassenderen Begriff „Versorgungsberechtigter" und „Rente" durch „Versorgung" ersetzt. Damit werden auch die Versorgungsberechtigten erfaßt, die zwar keine Rente, aber andere Versorgungsleistungen erhalten.

Zu Nummer 52 (§ 64)

Zu a)

Der neue letzte Halbsatz bringt eindeutig zum Ausdruck, daß die folgenden Vorschriften nicht nur Anpassungen an die bei der Versorgung von Kriegsopfern im Ausland zu berücksichtigenden Besonderheiten, sondern auch gewisse Einschränkungen gegenüber den im Bundesgebiet zu gewährenden Leistungen enthalten.

Zu b)

Die Ergänzung des Absatzes 2 bringt — vor allem zur Vermeidung einer unterschiedlichen und abweichenden Auslegung durch die Rechtsprechung — eine nähere Bestimmung des Begriffs des angemessenen Umfangs und die Klarstellung, daß das Ermessen nach Satz 2 auch die Möglichkeit späterer Einschränkung oder Entziehung aus besonderen Gründen umfaßt.

Als besondere Gründe kommen insbesondere die Rechts- und Lebensverhältnisse im Aufenthaltsstaat, wie z. B. Anrechnungsvorschriften und andere Regelungen dieses Staates, politische, wirtschaftliche oder andere übergeordnete Gesichtspunkte in Betracht. Auch können unter Umständen die wohlverstandenen Belange der Betroffenen selbst, die im übrigen bei Ausübung des Ermessens stets zu berücksichtigen sind, eine Beschränkung rechtfertigen oder erfordern. Diese vielfältigen, teilweise auch vertraulichen und der Entwicklung unterliegenden Gründe lassen sich schwer in der Fassung eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung umschreiben. Daher ist nach eingehender Prüfung der Begriff der besonderen Gründe gewählt worden, zumal da er die für die Anpassung an neue Gegegebenheiten notwendige Beweglichkeit beläßt.

Zu Nummer 53 (§ 64 a)

Der bisherige letzte Absatz ist durch die Änderung des § 24, der mangels abweichender besonderer Bestimmung auch auf Kriegsopfer außerhalb des Bundesgebietes anzuwenden ist, entbehrlich geworden.

Zu Nummer 54 (§ 64 c)

Zu Absatz 2 und 3

Die Ergänzung des Absatzes 2 (Berufsschadensausgleich) um die neuen Sätze 4 und 5 und die entsprechende Anwendung auf den Schadensausgleich im neuen Absatz 3 beseitigen die großen verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten, die die bisherige Fassung mit sich gebracht hat. Die Ergänzung sieht vor, beim Fehlen verwertbarer Unterlagen vom Durchschnittseinkommen der gewerblichen Arbeitnehmer auszugehen, einer Vergleichsgröße, mit der die Versorgungsverwaltung im Rahmen des Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland (BWK Ausl) bereits seit Jahren arbeitet und die für fast alle Staaten feststellbar ist. Diese Bezugsgröße soll bei sozial höherwertigen oder bei weniger hochstehenden Berufen entsprechend dem Verhältnis der Endgrundgehälter der wirtschaftlich vergleichbaren Beamtenlaufbahn erhöht oder ermäßigt werden.

Zu Absatz 4

In den letzten Jahren ging mit einer notwendigen Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Gesetzes auf ursprünglich nicht erfaßte Gruppen von Kriegsopfern außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes durch Änderungen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 eine zunehmende Anwendung des neuen versorgungsrechtlichen Gedankens der Teilversorgung für bestimmte Gruppen von Kriegsopfern im Rahmen

der Ermessensvorschriften des jetzigen § 64 Abs. 2 einher. Wenngleich diese Vorschrift den besonderen Verhältnissen bezüglich bestimmter Kriegsopfer Rechnung tragen soll, kommt dem Gedanken der begrenzten Versorgung durch die Bundesrepublik aus anderen und modernen Überlegungen auch eine allgemeinere Bedeutung zu. Kriegsopfer außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes, die zu einem großen Teil im Erwerbsleben stehen oder standen, tragen oder trugen durch ihre Arbeit zum wirtschaftlichen Ertrag (Sozialprodukt) und zum Steueraufkommen ihres Aufenthaltsstaates bei. Als Gegenwert hierzu nehmen diese Kriegsopfer auch an den sozialen und fürsorgerischen Einrichtungen und Leistungen des betreffenden ausländischen Staates teil. Selbstverständlich kann die moralische Verpflichtung der Bundesrepublik zur Entschädigung dieser Kriegsopfer hierdurch nicht in Zweifel gezogen werden. Eine gewisse Zurückhaltung in denjenigen Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes, die in erster Linie sozialen Charakter tragen, ist jedoch gerechtfertigt. Der neue Absatz 4 läßt daher die Grundrente und bestimmte andere Entschädigungen für die Folgen der gesundheitlichen Schädigung und den Verlust des Ernährers für die in ihm aufgeführten Kriegsopfer unberührt. Bezüglich der mehr sozialen und fürsorgerischen Versorgungsbezüge sowie solcher, deren Höhe auch von ihnen beeinflußt wird, sieht dieser Absatz hingegen die Möglichkeit von Einschränkungen vor. Zu den Versorgungsbezügen, deren Höhe vom Einkommen beeinflußt wird, gehören die Ausgleichs- und Elternrente, der Ehegatten- und Kinderzuschlag sowie der Berufsschadens- und Schadensausgleich, nicht aber die Kriegsopferfürsorge.

Zu Nummer 55 (§ 64 e Abs. 1)

Absatz 1 bezieht sich auf Kriegsopfer in Staaten, mit denen die Bundesrepublik zwar diplomatische Beziehungen unterhält oder künftig aufnimmt, aber gleichwohl die im Rahmen des § 64 Abs. 2 für eine begrenzte Versorgung maßgebenden besonderen Gründe bestehen oder fortbestehen. Die vorgesehene Ergänzung und Änderung des Satzes 1 letzter Halbsatz bringt daher auch eine Anpassung an die dort verwendeten Begriffe. Wegen der besonderen Gründe gelten die Erläuterungen zur Ergänzung des § 64 Abs. 2 entsprechend.

Zu Nummer 56 (§ 64 f)

Die neue Vorschrift enthält einige den Besonderheiten der Versorgung von Kriegsopfern außerhalb des Bundesgebietes Rechnung tragende Abweichungen gegenüber dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VfG). Wegen des Zusammenhangs mit den materiellrechtlichen Sondervorschriften für Berechtigte außerhalb des Bundesgebietes ist jedoch einer Hereinnahme in diesen Abschnitt des Bundesversorgungsgesetzes der Vorzug gegeben worden.

Zu Absatz 1

Es ist schwierig, die vielfältigen, teilweise auch vertraulichen und der Entwicklung unterliegenden Besonderheiten in einer Fassung so erschöpfend aufzuzählen, daß eine Anwendung des Gesetzes stets gewährleistet ist. In der Einleitung des Absatzes 1 konnten daher nur einige besondere Gründe ausdrücklich aufgeführt werden.

Die in Nummer 1 vorgesehene Zuziehung zum Verfahren bedarf wegen der für den Fall einer Anwendung zu berücksichtigenden übergeordneten Gesichtspunkte der Zustimmung des federführenden Bundesministers. Nummer 2 soll sicherstellen, daß in Verwaltungsakten — unter Beibehaltung des Begründungszwanges im übrigen — die besonderen Gründe (z. B. nach § 64 Abs. 2, § 64 e Abs. 1) wegen ihrer Eigenart nicht näher dargelegt zu werden brauchen.

Zu Absatz 2

Die Besonderheiten der Versorgung von Kriegsopfern außerhalb des Bundesgebietes können die — für das Gerichtsverfahren bereits vorgesehene — Bestellung eines besonderen Vertreters im Interesse des Berechtigten auch im Verwaltungsverfahren nötig machen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bringt Schutzbestimmungen zugunsten der Berechtigten für den Fall einer Anwendung von Vorschriften, die aus besonderen Gründen (vgl. zu § 64 Abs. 2) eine Minderung oder Entziehung der Leistung vorsehen. Der Betroffene soll 3 Monate Zeit haben, sich auf die neue finanzielle Lage einzustellen, und keiner Rückerstattung für die Vergangenheit unterliegen.

Zu Nummer 57 (§ 65)

Zu a)

Durch die Änderung des Absatzes 3 wird hinsichtlich der Heilbehandlung beim Zusammentreffen von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung mit Versorgungsleistungen dieselbe Rechtslage hergestellt wie beim Zusammentreffen mit Leistungen aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge. Im übrigen hat die Änderung nur redaktionelle Bedeutung.

Zu b)

Der neu anzufügende Satz regelt Beginn und Ende der Zahlung von Versorgungsbezügen in Ruhensfällen. Die Vorschrift ist erforderlich, da die §§ 60 und 61 nicht anwendbar sind.

Zu Nummer 58 (§ 66)

Durch die Änderung wird klargestellt, daß die Beihilfe nach § 17 a hinsichtlich Zuerkennung und Zahlung dem Einkommensausgleich gleichzustellen ist.

Zu Nummer 59 (§ 67)

Die Ergänzung stellt sicher, daß die Versorgungsbezüge auch dann in Anspruch genommen werden können, wenn gegen den Versorgungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung gegeben ist. Praktische Fälle haben gezeigt, daß für diese Regelung ein dringendes Bedürfnis besteht.

Zu Nummer 60 (§ 69 Abs. 2)

Die Ergänzung stellt sicher, daß der Versorgungsberechtigte auch in den Fällen des neuen § 67 Abs. 1 Nr. 5 die Versorgungsbezüge insoweit behält, als er der Rente zur Bestreitung seines Unterhalts oder zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.

Zu Nummer 61 und 62 (§§ 71, 71 a)

Die Ergänzung ist durch die hier genannten neu geschaffenen Leistungen notwendig geworden.

Zu Nummer 63 und 64 (§§ 74, 77)

Die Neufassung ist aus kassentechnischen Gründen geboten.

Zu Nummer 65 (§ 78 a)

Die Änderung hat redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 66 (§ 82 Abs. 2)

Diese Ergänzung bedeutet eine Angleichung an den Wortlaut des § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 67 (§ 85)

siehe Begründung zu Nummer 46.

Zu Artikel II

Zu Nummer 1 (§ 4 VfG)

Bei Verzug eines Versorgungsberechtigten aus einem Ort außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes in das Inland müssen die Akten alsbald dem nach § 3 VfG nunmehr zuständigen Versorgungsamt übersandt werden, um in der Bearbeitung des Versorgungsfalles keine Verzögerung eintreten zu lassen. Für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes sind die Leistungen besonders gestaltet, wobei die Ermessensregelungen den Inlandsversorgungsämtern vielfach nicht bekannt sind. Dem nach Aktenabgabe zuständigen Versorgungsamt für Berechtigte im Inland sind in der Regel die besonderen Vorschriften für Kriegsopfer außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes nicht bekannt. Nach geltendem Recht kann es zwar bezüglich der erwähnten Leistungen das Versorgungsamt des früheren Wohnsitzes im Wege der Amtshilfe einschalten, jedoch lassen sich die bestehenden Schwierigkeiten auf diesem Wege nicht beseitigen. Deshalb soll wegen dieser Besonderheiten in der Versorgung außerhalb der Bundesrepublik das während des Auslandsaufenthalts zuständige Versorgungsamt hinsichtlich der von diesen Besonderheiten bestimmten Merkmale der Versorgung auch nach einer Übersiedlung des Versorgungsberechtigten in das Inland weiterhin zuständig bleiben.

Zu Nummer 2 (§ 17 VfG)

Die Änderung ist deshalb erforderlich, weil die Materie, die bisher im § 22 BVG geregelt war, jetzt im § 10 Abs. 7 BVG enthalten ist.

Zu Nummer 3 (§ 22 VfG)

Die Neufassung des Absatzes 1 trägt dem Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen für die Rentenberechnung und Bescheidschreibung in der Kriegsopferversorgung Rechnung. Die mit diesen Anlagen hergestellten Bescheide können nur den Inhalt haben, der durch die Programmierung des Gesetzes und die von Bediensteten verantwortlich ermittelten und geprüften Daten des Einzelfalles genau festgelegt ist, ohne daß es danach noch einer Wertung bedarf. In diesen Fällen kann auf die Unterschrift oder Namenswiedergabe verzichtet werden, weil der Verwaltungsakt durch diese Angaben in keiner Weise qualitativ verbessert oder mit höheren Rechtsgarantien ausgestattet würde, so daß es ein inhaltsloser Formalismus wäre, die sonst übliche Form auch bei automatisch hergestellten Verwaltungsakten zu verlangen. Die Neufassung entspricht § 29 Abs. 3 des Musterentwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Absatz 2 enthält lediglich redaktionelle Änderungen.

Absatz 3 soll dazu beitragen, die Versorgungsberechtigten bereits dann in den Genuß von Teilleistungen kommen zu lassen, wenn über einen Teil des Anspruchs, z. B. über die Grundrente, aber noch nicht über die Ausgleichsrente, entschieden werden kann. Die Regelung entspricht § 335 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes.

Absatz 4 soll es ermöglichen, schon dann Zahlungen zu leisten, wenn noch nicht alle Ermittlungen abgeschlossen sind. z. B. wenn zwar feststeht, daß der Antragsteller eine Rente erhalten wird, aber die Höhe der MdE noch nicht genau ermittelt werden kann. Die Regelung lehnt sich an § 335 a Lastenausgleichsgesetz an.

Absatz 5 soll die Bindungswirkung der vorläufigen und endgültigen Feststellung (§ 60 a BVG) gegeneinander abgrenzen, was bisher durch den Gesetzgeber noch nicht geschehen ist. Die Regelung lehnt sich an § 1585 Abs. 2 RVO an.

Zu Nummer 4 (§ 24 Abs. 2 VfG)

Die Änderung ist durch die Neufassung des § 27 VfG bedingt, wonach Bescheide bekanntzugeben sind. Die Zustellung ist dabei nur eine Möglichkeit neben anderen Formen der Bekanntgabe.

Zu Nummer 5 (Änderung der Überschrift des 7. Abschnitts)

Es ist allgemein anerkannt, daß Verwaltungsakte durch Bekanntgabe — und nicht nur durch Zustellung, die nur eine Möglichkeit neben anderen Formen der Bekanntgabe ist — wirksam werden. Die Neufassung des 7. Abschnitts bestimmt daher, daß Verwaltungsakte bekanntzugeben sind und überläßt es bewußt dem Ermessen der Versorgungsbehörden, welche Art der Bekanntgabe sie im einzelnen Fall wählen, ob durch einfachen verschlossenen oder eingeschriebenen Brief oder auf andere Weise, die den Nachweis der Bekanntgabe und ihres Zeitpunkts ermöglichen. Im Steuerrecht werden schon seit vielen Jahren die Verwaltungsakte

sowohl im Besteuerungsverfahren als auch im Verfahren über die außergerichtlichen Rechtsbehelfe durch Übersendung eines einfachen verschlossenen Briefes bekanntgegeben (§ 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes von 1952). An der bisherigen, zwingend vorgeschriebenen Zustellung, insbesondere durch eingeschriebenen Brief, festzuhalten war um so weniger notwendig, als durch die am 1. August 1964 in Kraft getretene Postordnung vom 16. Mai 1963 (BGBl. I S. 341) der für eingeschriebene Postsendungen als Ersatzempfänger zugelassene Personenkreis wesentlich erweitert und die Gebühr für eingeschriebene Briefe ab 1. April 1966 von DM 0,50 auf DM 0,80 erhöht wurde (Postgebührenordnung vom 21. März 1966 — BGBl. I S. 165). Mit der Neufassung wird eine Einsparung von Verwaltungsarbeit (wesentliche Verringerung oder Wegfall des Ausfüllens und Aufklebens von Einschreibezetteln bzw. Führung von Einschreibebüchern) und Einsparung von Haushaltsmitteln erreicht.

Zu Nummer 6 (§ 27 VfG)

Absatz 1 statuiert die Verpflichtung, Verwaltungsakte bekanntzugeben.

Die Absätze 2 und 3 enthalten Bestimmungen über die wichtigsten Arten der Bekanntgabe, nämlich durch Übersendung eines einfachen Briefes und durch Zustellung.

Zu Nummer 7 und 8 (§§ 28 und 29 VfG)

Die Änderungen und Streichungen enthalten die redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 27 VfG.

Zu Nummer 9 (§ 41 VfG)

Die Einfügung des neuen Satzes 2 sieht für alle in Zukunft ergehenden Bescheide vor, daß sie unter den sonstigen in § 41 VfG genannten Voraussetzungen berichtigt werden können, wenn sie tatsächlich oder rechtlich unrichtig sind.

Für alle in der Vergangenheit erlassenen Bescheide, bei denen die rechtliche Unrichtigkeit sich oft erst nach langer Zeit herausgestellt hat oder noch herausstellt, soll es dagegen bei der bisherigen Regelung bleiben.

Nach der bisherigen Fassung der Vorschrift, die eine tatsächliche „und" rechtliche Unrichtigkeit voraussetzte, war die Berichtigung von Bescheiden, die allein rechtlich unrichtig waren, nicht möglich, obwohl auch rechtlich unrichtige Bescheide den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen und daher rechtswidrig sind. Diese Unterscheidung zwischen tatsächlicher und rechtlicher Unrichtigkeit gibt es sonst nirgends im gesamten deutschen Verwaltungsrecht, in welchem die Rechtswidrigkeit eines Bescheides grundsätzlich zu seiner Aufhebung führt, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Rechtswidrigkeit auf einer tatsächlichen oder rechtlichen Unrichtigkeit beruht. Sie ist daher vom Standpunkt der Rechtslehre verschiedentlich beanstandet worden. Es erscheint nicht gerechtfertigt, Versorgungsempfänger, die infolge eines Irrtums bei der Rechtsanwendung Versorgung erhalten haben, besser zu stellen als diejenigen, bei denen dies auf Grund eines Irrtums über den Sachverhalt geschehen ist. Für die Zukunft sollte daher die verschiedenartige Behandlung der Rechtswidrigkeit eines Bescheides, die zu den erwähnten Ungerechtigkeiten innerhalb der Kriegsopferversorgung führt, nicht beibehalten werden. Ihre Beibehaltung hätte u. a. zur Folge, daß — insbesondere bei Anträgen in der Soldatenversorgung — bei fehlerhafter Rechtsanwendung wegen der Unmöglichkeit einer Berichtigung die rechtswidrig gewährte Versorgung zu Lasten der Allgemeinheit u. U. jahrzehntelang belassen werden müßte.

Zu Nummer 10 (§ 43 Abs. 3 VfG)

Wie Begründung zu Nummer 4.

Zu Artikel III

Zu Nummer 1 (§ 80 SVG)

Absatz 2 ist aus Gründen der Systematik und der Vereinfachung des Gesetzes durch § 81 Abs. 6 ersetzt worden.

Zu Nummer 2 (§ 81 SVG)

Die Einfügung der Nr. 2 in Absatz 2 ist durch die Einfügung des Buchstaben e in § 1 Abs. 2 BVG (Artikel I Nr. 1 Buchstabe a) notwendig geworden.

In Absatz 6 wird klargestellt, daß der Personenkreis des bisherigen § 80 Abs. 2 in der gleichen Weise Versorgung erhält wie der ehemalige Soldat und seine Hinterbliebenen.

Zu Nummer 3 (§ 81 a SVG)

Die Änderung der Vorschrift ist durch die neue Fassung des § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG (Artikel I Nr. 1 Buchstabe b) bedingt.

Zu Nummer 4 (§ 82 SVG)

Durch die Einschränkung des Begriffs „Heilbehandlung" in § 11 Abs. 1 BVG (Artikel I Nr. 5) ist es notwendig geworden, in Absatz 1 die Paragraphen des BVG aufzuzählen, die die Leistungen des bisherigen Begriffs „Heilbehandlung" beinhalten.

Zu Nummer 5 (§ 83 SVG)

Nach § 80 SVG in Verbindung mit § 60 Abs. 1 BVG beginnt die Beschädigtenversorgung frühestens mit dem Ersten des Antragsmonats, so daß nur der beschädigte ehemalige Soldat vom Tage nach seiner Entlassung Versorgung erhalten kann, der den Antrag auf Versorgung im Entlassungsmonat oder, falls die Entlassung auf den letzten Tag eines Monats fällt, im darauffolgenden Monat stellt. Diese gesetzliche Regelung führt zu Härten, wenn der beschädigte ehemalige Soldat den Antrag auf Versorgung deshalb verspätet stellt, weil

1. er, da schon während des Wehrdienstverhältnisses wegen der Wehrdienstbeschädigung von Amts wegen ein Ausgleich nach § 85 SVG gewährt oder ein Wehrdienstbeschädigungsverfahren eingeleitet worden war, von der naheliegenden Annahme ausging, das Wehrdienstbeschädigungsverfahren oder die auf Grund der Wehrdienstbeschädigung gewährten Leistungen würden ohne weiteren Antrag nach der Entlassung nahtlos in den Bereich der nunmehr zuständigen Versorgungsbehörden übergeleitet oder

2. erst nach der Entlassung aus dem Wehrdienst eine als Folge einer Wehrdienstbeschädigung anzuerkennende Gesundheitsstörung erkannt worden ist.

Um diese Härten zu vermeiden, soll die Versorgung mit dem auf die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses folgenden Tag, frühestens jedoch mit Eintritt der Voraussetzungen, gewährt werden, wenn der Erstantrag, wie in § 61 Buchstabe a BVG, innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses gestellt wird.

Zu Nummer 6 (§ 85 SVG)

Bei der Versorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz handelt es sich, wie beim Arbeitsunfall nach dem dritten Buch der RVO, im allgemeinen um Gesundheitsstörungen, die eine endgültige Bescheiderteilung erst nach geraumer Zeit nach Eintritt der gesundheitlichen Schädigung zulassen. Um den Beschädigten aber möglichst bald in den Genuß der Versorgung kommen zu lassen und dabei auch die Verwaltung nicht zu eng an die getroffene Entscheidung zu binden, soll, ähnlich wie in § 1585 RVO, in den ersten zwei Jahren nach Beginn des Wehrdienstbeschädigungsverfahrens die Erteilung eines jederzeit abänderbaren vorläufigen Bescheides möglich sein.

Zu Nummer 7 (§ 86 SVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel IV

Zu Nummer 1 (§ 35 EDG)

Die Vorschrift dient der Angleichung an § 86 SVG, wonach bei Unfällen auch Nichtsoldaten Sachschadenersatz in bestimmten Fällen gewährt werden kann.

Zu Nummer 2 (§ 47 EDG)

Zu a)

Die Einführung des Absatzes 5 ist durch die Einfügung des Buchstaben e in § 1 Abs. 2 BVG (Artikel I Nr. 1 Buchstabe a) notwendig geworden.

Zu b)

Folgerung aus a.

Zu c)

Die Änderung der Vorschrift ist durch die neue Fassung des § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG (Artikel I Nr. 1 Buchstabe b) notwendig geworden.

Zu d)

Vgl. die Begründung zu Artikel III Nr. 5.

Zu Nummer 3 (§ 48 EDG)

Zu a) und b)

Durch die Einschränkung des Begriffs „Heilbehandlung" in § 11 Abs. 1 BVG (Artikel I Nr. 5) ist es notwendig geworden, in Absatz 1 die Paragraphen des BVG aufzuzählen, die die Leistungen des bisherigen Begriffs „Heilbehandlung" beinhalten sowie diejenigen, die bei der Gewährung von Heilbehandlung zu beachten sind.

Zu c)

Angleichung an die neue Fassung des § 10 Abs. 5 Buchstabe a BVG (Artikel I Nr. 4).

Zu d)

Angleichung an § 10 Abs. 5 Buchstabe c BVG (Artikel I Nr. 4).

D. Finanzielle Auswirkungen

Zusammenfassung

	Millionen DM	Millionen DM
I. Grundrenten		645,5
II. Schwerstbeschädigtenzulage		8,2
III. Ausgleichs- und Elternrente		218,9
IV. Ehegattenzuschlag		7,5
V. Pflegezulage		11,0
VI. Berufsschadens- und Schadensausgleich		
a) die Erhöhung der Witwengrundrenten wirkt sich mindernd auf den Schadensausgleich aus .... Einsparung	= 44,3	
b) Einsparung infolge Erhöhung der Ausgleichsrente bei Witwen	= 25,8	
c) Einsparung infolge Erhöhung der Ausgleichsrente für Beschädigte	= 4,8	
	74,9	
Mehraufwand für		
Berufsschadensausgleich	= 2,1	
und Schadensausgleich	= 14,2	
	16,3	— 58,6
VII. Heiratsabfindungen		10,4
VIII. Führhundzulage und Beihilfe für fremde Führung		0,9
IX. Kleider- und Wäscheverschleiß		7,4
X. Heil- und Krankenbehandlung		21,1
XI. Sonstiges		3,8
		876,1
Zuzüglich des Aufwandes nach Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären:		3,9
Mehraufwand insgesamt ...		880,0

Das im 3. NOG vorgesehene neue Anrechnungssystem bewirkt, daß in den Jahren von 1968 an sich die der wirtschaftlichen Entwicklung entsprechenden Erhöhungen des Einkommens nicht mehr mindernd auf Ausgleichs- und Elternrenten nach dem BVG auswirken; insoweit wird auf Einsparungen im Bundeshaushalt verzichtet.

Nach Inkrafttreten des 3. NOG ist mit folgender Entwicklung des Kriegsopferhaushalts in den Jahren 1967 bis 1971 zu rechnen:

	1967	1968	1969	1970	1971
	Millionen DM				
Aufwand geltendes Recht	5 003,4	4 859,6	4 716,3	4 573,4	4 431,0
Mehraufwand 3. NOG					
a) echte Mehrausgaben	880,0	871,2	862,5	853,9	845,4
b) Verzicht auf Einsparungen	—	93,8	187,6	281,4	375,2
Aufwand geltendes Recht + 3. NOG	5 883,4	5 824,6	5 766,4	5 708,7	5 651,6

Anmerkung: In der Schätzung für die Jahre 1969 bis 1971 sind Mehraufwendungen für mögliche Angleichungen an die wirtschaftliche Entwicklung nicht enthalten.

Anlage

Muster-Entwurf einer Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-VO 1967)

Hinweis:

Die in diesem Muster-Entwurf angegebenen Zahlen sind zum Teil nur Arbeitswerte, da die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1967 noch nicht bestimmt ist.

Auf Grund des § 33 Abs. 6, des § 33 a Satz 3, des § 33 b Abs. 5 Satz 3, des § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom . . . verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 33 a Satz 3, § 33 b Abs. 5 und § 51 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. In dieser Tabelle sind ebenfalls die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen Elternrente, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

§ 2

(1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Addition beider Werte ergibt die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

§ 3

(1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlages und von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die Stufenzahl, von der an die entsprechende Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, abzuziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.

(2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlages von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlages abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne von § 33 b Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 4

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

a) Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 100 bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 5,80 DM und bei übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 3,69 DM je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

b) Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 100 je Stufe ein Betrag in Höhe von 2,70 DM hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 5

Diese Verordnung gilt zur Feststellung der in § 1 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche für Zeiträume im Kalenderjahr 1967 bestehen.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 91 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

Tabelle über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente

Gültig für das Kalenderjahr 1967

Einkünfte (brutto): aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit bis zu DM	Einkünfte (brutto): übrige Einkünfte bis zu DM	Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen DM	Ausgleichsrente: Beschädigte mit einer MdE um 100 v. H. DM	Ausgleichsrente: Beschädigte mit einer MdE um 90 v. H. DM	Ausgleichsrente: Beschädigte mit einer MdE um 80 v. H. DM	Ausgleichsrente: Beschädigte mit einer MdE um 70 v. H. DM	Ausgleichsrente: Beschädigte mit einer MdE um 50, 60 v. H. DM	Ausgleichsrente: Witwen DM	Ausgleichsrente: Vollwaisen DM	Ausgleichsrente: Halbwaisen DM	Elternrenten: Elternpaar DM	Elternrenten: Elternteil DM
128	56	0	0	270	240	200	165	120	150	110	80	200	135
133	59	1	2	268	238	198	163	118	148	108	78	198	133
139	63	2	5	265	235	195	160	115	145	105	75	195	130
145	67	3	8	262	232	192	157	112	142	102	72	192	127
151	70	4	10	260	230	190	155	110	140	100	70	190	125
157	74	5	13	257	227	187	152	107	137	97	67	187	122
162	78	6	16	254	224	184	149	104	134	94	64	184	119
168	81	7	18	252	222	182	147	102	132	92	62	182	117
174	85	8	21	249	219	179	144	99	129	89	59	179	114
180	89	9	24	246	216	176	141	96	126	86	56	176	111
186	92	10	27	243	213	173	138	93	123	83	53	173	108
191	96	11	29	241	211	171	136	91	121	81	51	171	106
197	100	12	32	238	208	168	133	88	118	78	48	168	103
203	103	13	35	235	205	165	130	85	115	75	45	165	100
209	107	14	37	233	203	163	128	83	113	73	43	163	98
215	111	15	40	230	200	160	125	80	110	70	40	160	95
220	115	16	43	227	197	157	122	77	107	67	37	157	92
226	118	17	45	225	195	155	120	75	105	65	35	155	90
232	122	18	48	222	192	152	117	72	102	62	32	152	87
238	126	19	51	219	189	149	114	69	99	59	29	149	84
244	129	20	54	216	186	146	111	66	96	56	26	146	81
249	133	21	56	214	184	144	109	64	94	54	24	144	79
255	137	22	59	211	181	141	106	61	91	51	21	141	76
261	140	23	62	208	178	138	103	58	88	48	18	138	73
267	144	24	64	206	176	136	101	56	86	46	16	136	71
273	148	25	67	203	173	133	98	53	83	43	13	133	68
278	151	26	70	200	170	130	95	50	80	40	10	130	65
284	155	27	72	198	168	128	93	48	78	38	8	128	63
290	159	28	75	195	165	125	90	45	75	35	5	125	60
296	163	29	78	192	162	122	87	42	72	32	2	122	57
302	166	30	81	189	159	119	84	39	69	29	0	119	54
307	170	31	83	187	157	117	82	37	67	27		117	52
313	174	32	86	184	154	114	79	34	64	24		114	49
319	177	33	89	181	151	111	76	31	61	21		111	46
325	181	34	91	179	149	109	74	29	59	19		109	44
331	185	35	94	176	146	106	71	26	56	16		106	41
336	188	36	97	173	143	103	68	23	53	13		103	38
342	192	37	99	171	141	101	66	21	51	11		101	36
348	196	38	102	168	138	98	63	18	48	8		98	33
354	199	39	105	165	135	95	60	15	45	5		95	30
360	203	40	108	162	132	92	57	12	42	2		92	27
365	207	41	110	160	130	90	55	10	40	0		90	25
371	210	42	113	157	127	87	52	7	37			87	22
377	214	43	116	154	124	84	49	4	34			84	19
383	218	44	118	152	122	82	47	2	32			82	17
389	222	45	121	149	119	79	44	0	29			79	14
394	225	46	124	146	116	76	41		26			76	11
400	229	47	126	144	114	74	39		24			74	9
406	233	48	129	141	111	71	36		21			71	6
412	236	49	132	138	108	68	33		18			68	3
418	240	50	135	135	105	65	30		15			65	0
423	244	51	137	133	103	63	28		13			63	
429	247	52	140	130	100	60	25		10			60	

Einkünfte (brutto) aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit bis zu DM	Einkünfte (brutto) übrige Einkünfte bis zu DM	Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen DM	Ausgleichsrente Beschädigte mit einer MdE um 100 v. H. DM	90 v. H. DM	80 v. H. DM	70 v. H. DM	50, 60 v. H. DM	Witwen DM	Vollwaisen DM	Halbwaisen DM	Elternrenten Elternpaar DM	Elternteil DM
435	251	53	143	127	97	57	22		7			57	
441	255	54	145	125	95	55	20		5			55	
447	258	55	148	122	92	52	17		2			52	
452	262	56	151	119	89	49	14		0			49	
458	266	57	153	117	87	47	12					47	
464	270	58	156	114	84	44	9					44	
470	273	59	159	111	81	41	6					41	
476	277	60	162	108	78	38	3					38	
481	281	61	164	106	76	36	1					36	
487	284	62	167	103	73	33	0					33	
493	288	63	170	100	70	30						30	
499	292	64	172	98	68	28						28	
505	295	65	175	95	65	25						25	
510	299	66	178	92	62	22						22	
516	303	67	180	90	60	20						20	
522	306	68	183	87	57	17						17	
528	310	69	186	84	54	14						14	
534	314	70	189	81	51	11						11	
539	317	71	191	79	49	9						9	
545	321	72	194	76	46	6						6	
551	325	73	197	73	43	3						3	
557	329	74	199	71	41	1						1	
563	332	75	202	68	38	0						0	
568	336	76	205	65	35								
574	340	77	207	63	33								
580	343	78	210	60	30								
586	347	79	213	57	27								
592	351	80	216	54	24								
597	354	81	218	52	22								
603	358	82	221	49	19								
609	362	83	224	46	16								
615	365	84	226	44	14								
621	369	85	229	41	11								
626	373	86	232	38	8								
632	377	87	234	36	6								
638	380	88	237	33	3								
644	384	89	240	30	0								
650	388	90	243	27									
655	391	91	245	25									
661	395	92	248	22									
667	399	93	251	19									
673	402	94	253	17									
679	406	95	256	14									
684	410	96	259	11									
690	413	97	261	9									
696	417	98	264	6									
702	421	99	267	3									
708	425	100	270	0									
713	428	101	272										
719	432	102	275										
725	436	103	278										
731	439	104	280										
737	443	105	283										
742	447	106	286										
748	450	107	288										
754	454	108	291										
760	458	109	294										

Einkünfte (brutto) aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit bis zu DM	Einkünfte (brutto) übrige Einkünfte bis zu DM	Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen DM	Ausgleichsrente Beschädigte mit einer MdE um 100 v. H. DM	90 v. H. DM	80 v. H. DM	70 v. H. DM	50, 60 v. H. DM	Witwen DM	Vollwaisen DM	Halbwaisen DM	Elternrenten Elternpaar DM	Elternteil DM
766	461	110	297										
771	465	111	299										
777	469	112	302										
783	472	113	305										
789	476	114	307										
795	480	115	310										
800	484	116	313										
806	487	117	315										
812	491	118	318										
818	495	119	321										
824	498	120	324										
829	502	121	326										
835	506	122	329										
841	509	123	332										
847	513	124	334										
853	517	125	337										
858	520	126	340										
864	524	127	342										
870	528	128	345										
876	532	129	348										
882	535	130	351										
887	539	131	353										
893	543	132	356										
899	546	133	359										
905	550	134	361										
911	554	135	364										
916	557	136	367										
922	561	137	369										
928	565	138	372										
934	568	139	375										
940	572	140	378										
945	576	141	380										
951	579	142	383										
957	583	143	386										
963	587	144	388										
969	591	145	391										
974	594	146	394										
980	598	147	396										
986	602	148	399										
992	605	149	402										
998	609	150	405										
1 003	613	151	407										
1 009	616	152	410										
1 015	620	153	413										
1 021	624	154	415										
1 027	627	155	418										
1 032	631	156	421										
1 038	635	157	423										
1 044	639	158	426										
1 050	642	159	429										
1 056	646	160	432										
1 061	650	161	434										
1 067	653	162	437										
1 073	657	163	440										
1 079	661	164	442										
1 085	664	165	445										
1 090	668	166	448										

Einkünfte (brutto) aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit bis zu DM	Einkünfte (brutto) übrige Einkünfte bis zu DM	Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen DM	Ausgleichsrente: Beschädigte mit einer MdE um 100 v. H. DM	90 v. H. DM	80 v. H. DM	70 v. H. DM	50, 60 v. H. DM	Witwen DM	Vollwaisen DM	Halbwaisen DM	Elternrenten: Elternpaar DM	Elternteil DM
1 096	672	167	450										
1 102	675	168	453										
1 108	679	169	456										
1 114	683	170	459										
1 119	686	171	461										
1 125	690	172	464										
1 131	694	173	467										
1 137	698	174	469										
1 143	701	175	472										

Begründung zum Musterentwurf einer Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz

Zu § 1

Die Vorschrift zählt erschöpfend die Leistungen auf, deren Höhe mit Hilfe der Tabelle zu bestimmen ist. Während für die Ausgleichsrenten und die Elternrenten ohne Erhöhungsbeträge zugleich die zustehenden Rentenbeträge aus der Tabelle abgelesen werden können, kann zur Feststellung der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten mit Erhöhungsbeträgen nur das jeweilige anzurechnende Einkommen nach der Tabelle bestimmt werden.

Beispiel für Elternrente mit Erhöhungsbeträgen

Elternpaar, Einkünfte 500 DM.

Volle Elternrente	200 DM
4 Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 BVG = 4 × 40 DM ....=	160 DM
Gesamtbetrag der vollen Elternrente ..	360 DM
Anzurechnendes Einkommen nach Tabelle	326 DM
Zustehende Elternrente	34 DM

Zu § 2

Absatz 1

Die Abrundung des Bruttoeinkommens auf volle Deutsche Mark nach unten ist vor allem notwendig, um bei maschineller Rentenberechnung mit Hilfe einer Formel die gleichen Werte zu erzielen, wie in der Tabelle angegeben.

Absatz 2

Die Vorschrift bietet die Lösung für den Fall des Zusammentreffens von Einkommen beider Einkommensgruppen.

Beispiel

Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ....377 DM	=	Stufenzahl 43
übrige Einkünfte ......168 DM	=	Stufenzahl 31
		maßgebende Stufenzahl 74

Zu § 3

Die Vorschrift, die der Feststellung der Zuschläge gewidmet ist, wird nur in wenigen Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, da auf die Zuschläge Einkommen nur anzurechnen ist, wenn Ausgleichsrente nicht zusteht. Diese besondere Regelung ist notwendig, weil das Einkommen nur insoweit zu einer Minderung führt, als es nicht bereits zum Wegfall der Ausgleichsrente geführt hat.

Da vor allem die Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 BVG je nach Zahl der zu berücksichtigenden Kinder zu höheren Elternrenten führen können, ist es erforderlich, die Tabelle nach § 1 über die Stufenzahl 100 hinaus fortzuführen.

Beispiel zu Absatz 1

Beschädigter, MdE 100 %, Anspruch auf Ehegattenzuschlag, Einkünfte 737 DM.

Bei 737 DM = Stufenzahl	105	
Wegfall der Ausgleichsrente bei Stufenzahl 100		
daher abzuziehen	100	
Maßgebende Stufenzahl	5	
Anzurechnendes Einkommen		13 DM.
Ehegattenzuschlag 30 DM — 13 DM		= 17 DM.

Beispiel zu Absatz 2

Beschädigter, erwerbsunfähig, Erwerbseinkommen 800 DM, 1 Ehegattenzuschlag (30 DM), 1 Kinderzuschlag 50 DM.

Bei 800 DM = Stufenzahl	116	
Wegfall Ausgleichsrente bei Stufenzahl	100	
Maßgebende Stufenzahl	16	
Anzurechnendes Einkommen		43 DM
Abzüglich		30 DM
Anzurechnen		13 DM
Kinderzuschlag 50 DM — 13 DM ....=		37 DM.

Zu § 4

Die Vorschrift wurde zur Sicherheit aufgenommen, da es zumindest theoretisch möglich ist, daß die in der Tabelle vorgesehenen Stufen nicht ausreichen.

Zu § 5

Wegen der Abhängigkeit der Freibeträge und der Einkommensgrenzen von der allgemeinen Bemessungsgrundlage der Arbeiterrentenversicherung ist es notwendig, den Geltungszeitraum auf ein bestimmtes Jahr zu beschränken.

Anlage 2

Änderungsvorschläge des Bunderates

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Zu Artikel I Nr. 4 (§ 10 Abs. 3) des Entwurfs

Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Beschädigte haben zur Wiedergewinnung und Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit Anspruch auf Teilnahme an Versehrtenleibesübungen."

Begründung

Diese Fassung entspricht dem § 10 Abs. 7 des Gesetzes. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß die Teilnahme an Versehrtenleibesübungen nicht davon abhängig gemacht wird, daß ein Arzt der Versorgungsverwaltung auf Antrag des Beschädigten im Einzelfall prüfen muß, ob durch Teilnahme die mit der Heilbehandlung verfolgten Ziele auch erreicht werden wie das nach Mitteilung der Versehrtensportverbände in der Praxis der Berufsgenossenschaften üblich ist.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Für die Neufassung des Absatzes 3 waren ausschließlich redaktionelle Gründe maßgebend. Sachlich entspricht die neue Bestimmung völlig dem bisherigen § 10 Abs. 7. Nach § 10 Abs. 3 wird die Teilnahme an Versehrtenleibesübungen auch in Zukunft nicht von einer ärztlichen Verordnung abhängen.

Zu Artikel I Nr. 14 des Entwurfs

a) In § 18 c Abs. 4 Satz 2 sind die Worte „18. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 89 und 123)" zu streichen.

Begründung

Die Anführung des Datums und der Fundstelle bedingt, daß bei einer Änderung der Verordnung stets auch eine Änderung des Gesetzes erforderlich wäre. Dies wird durch die Streichung vermieden.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Anführung des Tages der Ausfertigung und die Anführung der Fundstelle sind notwendig, um die beiden Rechtsverordnungen eindeutig und unverwechselbar zu bezeichnen.

b) Nach Satz 2 ist der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„; § 3 Abs. 3 der Gebührenordnung für Ärzte und der Gebührenordnung für Zahnärzte bleibt unberührt."

Begründung

Mit dieser Fassung wird klargestellt, daß nach § 3 Abs. 3 der Gebührenordnungen für Ärzte und für Zahnärzte eine höhere Gebühr berechnet werden kann, soweit besondere Schwierigkeiten der ärztlichen Leistung oder ein erheblicher Zeitaufwand dies im Einzelfall rechtfertigen.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung würde dazu führen, daß für die ärztliche und zahnärztliche Behandlung von Versorgungsberechtigten, die nicht gleichzeitig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, häufig höhere Honorare zu zahlen wären als für die Behandlung von Versorgungsberechtigten, die zugleich der gesetzlichen Krankenversicherung angehören. Ferner müßte in allen in Betracht kommenden Abrechnungsfällen zusätzlich geprüft werden, ob besondere Schwierigkeiten der ärztlichen Leistungen oder ein erheblicher Zeitaufwand die Berechnung einer höheren Gebühr rechtfertigen. Das würde nicht nur einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand bedingen, sondern — bei der großen Zahl der Abrechnungsfälle — auch die Gefahr einer ungleichmäßigen Verwaltungspraxis herbeiführen, die kaum zu beheben sein wird. Die Bundesregierung hat daher in ihrem Entwurf davon abgesehen, die Anwendung des § 3 Abs. 3 der Gebührenordnungen allgemein zuzulassen. Sie hat statt dessen in

Änderungsvorschläge des Bundesrates

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

§ 24 a Buchstabe d die Möglichkeit vorgesehen, einen Zuschlag auf die ärztlichen und zahnärztlichen Gebühren bei der Behandlung von Schwerbeschädigten zu gewähren. Erschwernisse bei der ärztlichen Tätigkeit, die eine über die einfachen Sätze der Gebührenordnung hinausgehende Honorierung rechtfertigen, werden nur bei diesem Personenkreis in Betracht kommen können. Zugleich trägt diese Regelung den besonderen Erfordernissen der Versorgungsverwaltung Rechnung.

Der Änderungsvorschlag des Bundesrates würde im übrigen in Verbindung mit dem Änderungsvorschlag zu Nr. 4 (§ 24 a) zu einer doppelten Berücksichtigung der Erschwernisse im Rahmen der ärztlichen Behandlung und deshalb auch zu nicht unerheblichen finanziellen Mehrausgaben gegenüber dem Regierungsentwurf führen.

Der jährliche Mehraufwand gegenüber dem Regierungsentwurf würde mindestens 10 Mio DM betragen.

Zu Artikel I Nr. 17 (§ 21 Abs. 1) des Entwurfs

In Satz 2 sind hinter den Worten „§ 10 Abs. 1" die Worte „oder § 17" einzufügen.

Begründung

Nach dem Entwurf gehört der Einkommensausgleich begrifflich nicht mehr zur „Heilbehandlung"; er stellt vielmehr eine Leistung eigener Art dar. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit für die vorgeschlagene Ergänzung, die sicherstellen soll, daß der ursächliche Zusammenhang des Leidens, das dem Einkommensausgleich zugrunde liegt, als Voraussetzung für den Kostenersatz geprüft werden kann.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu Artikel I Nr. 20 (neuer § 24 a) des Entwurfs

In Buchstabe d des neuen § 24 a sind die Worte „für die Behandlung Schwerbeschädigter" zu streichen und nach dem Wort „festzusetzen" die Worte „(§ 18 c Abs. 4 Satz 2)" einzufügen.

Begründung

Eine unterschiedliche Vergütung der Ärzte und Zahnärzte für die Behandlung von Leicht- und Schwerbeschädigten ist nicht berechtigt. Wenn ein Bedürfnis besteht, ist für die Behandlung beider Personenkreise ein Zuschlag zu gewähren. Die vorgesehene Regelung würde darüber hinaus zu einem verhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bei der Abrechnung führen. Die Einführung des Klammerzusatzes dient der Klarstellung.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Der Änderungsvorschlag würde, wenn er im Zusammenhang mit dem Vorschlag zu Nr. 2 (§ 18 c Abs. 4) Gesetz wird, zu einer doppelten Berücksichtigung von Erschwernissen der ärztlichen Tätigkeit auch bei Behandlung weiterer Personenkreise (Beschädigte mit einer MdE unter 50 v. H., Angehörige, Pflegepersonen, Hinterbliebene) führen.

Auch unabhängig von dem Vorschlag des Bundesrates zu Nr. 2 würde dieser Vorschlag zu einer Ausdehnung des Zuschlags bei Behandlung solcher Personenkreise führen, die selbst nicht kriegsbeschädigt sind und sich daher in ihrem körperlichen Zustand nicht von anderen Personenkreisen (z. B. den Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung) unterscheiden.

Durch den Änderungsvorschlag werden Mehraufwendungen bedingt. Sie werden u. a. von der Aus-

Änderungsvorschläge des Bundesrates

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

gestaltung der Rechtsverordnung und dem Zeitpunkt ihres Erlasses abhängen und können daher jetzt noch nicht näher bestimmt werden.

Zu Artikel I Nr. 21 (§ 25) des Entwurfs

§ 25 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Witwen, die auf Grund der Anrechnung nach § 44 Abs. 5 Witwenrente, und Eltern, die auf Grund der Anrechnung nach § 51 Abs. 4 Elternrente nicht erhalten."

Begründung

Die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Regelung schließt solche Kriegereltern von jedweder Leistung der Kriegsopferfürsorge aus, die auf Grund der Anrechnung ihres Einkommens nach § 51 Abs. 4 BVG keine Elternrente mehr erhalten. Dieser allgemeine Leistungsausschluß führt vor allem dort zu ungerechten Ergebnissen, wo Eltern trotz eines die Elternrente ausschließenden Einkommens noch auf eine ergänzende Hilfe dringend angewiesen sind, z. B. im Rahmen der Erholungsfürsorge, bei kostspieligen langwierigen Erkrankungen oder bei Pflegebedürftigkeit im Alter. Bleibt es bei der jetzt im Entwurf vorgesehenen Regelung, müßten die Kriegereltern in diesen Fällen die Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Das sollte unter allen Umständen vermieden werden. Es widerspräche dem vom Gesetzgeber selbst in § 25 Abs. 1 BVG aufgestellten Leitbild, daß sich die Kriegsopferfürsorge der Beschädigten und der Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen und ihnen behilflich zu sein hat, die Folgen der Schädigung und des Verlustes des Ernährers nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Einbeziehung von Eltern, die auf Grund der Anrechnung von Einkommen nach § 51 Abs. 4 Elternrente nicht erhalten, in die Kriegsopferfürsorge würde der Stellung, die die Kriegsopferfürsorge in der Systematik des Bundesversorgungsgesetzes einnimmt, grundlegend widersprechen. Hiernach fällt ihr, wie sich u. a. aus § 25a Abs. 1 ergibt, die Aufgabe zu, die Leistungen der Versorgung im engeren Sinn in sinnvoller und individueller Weise zu ergänzen. Wenn der Gesetzgeber Eltern wegen ihres Einkommens von Versorgungsleistungen im engeren Sinn ausschließt, wäre es systemwidrig, würden diesen Eltern im Ergebnis entsprechende Leistungen über die Kriegsopferfürsorge gewährt. Die Nichteinbeziehung dieser Eltern in die Kriegsopferfürsorge bedeutet im übrigen nicht, daß ihnen nicht hinreichend auf andere Weise geholfen würde. Sie haben nämlich im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes praktisch Anspruch auf die gleichen Hilfen, wie sie in der Kriegsopferfürsorge gewährt würden. Eine Verwirklichung des Bundesratsbeschlusses würde also letztlich nur die bestehende Lastenverteilung auf dem Gebiet der Kriegsfolgelasten zuungunsten des Bundes ändern. Im Gegensatz zu der Ansicht des Bundesrates würde nämlich die vorgeschlagene Änderung nicht zuletzt wegen hoher Dauerleistungen (Hilfe zur Pflege, Heimunterbringung usw.) zu erheblichen Mehraufwendungen für den Bund führen.

Der jährliche Mehraufwand zu Lasten des Bundeshaushalts gegenüber der Regierungsvorlage würde mindestens 30 Mio DM betragen.

Zu Artikel I Nr. 22 (§ 27) des Entwurfs

a) In Buchstabe a sind die Worte „und Absatz 5" zu streichen.

b) Folgender Buchstabe d ist anzufügen:

„d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

‚(5) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, den weder der Beschädigte noch der Auszubildende zu vertreten hat, so wird die Erziehungsbeihilfe entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.'"

Begründung

zu a)

Die Streichung in Buchstabe a ist durch die vorgeschlagene Änderung des Absatzes 5 bedingt.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Durch die vorgeschlagene Änderung würde eine Schlechterstellung der Waisen und Kinder von Beschädigten insofern eintreten, als ihnen künftig Erziehungsbeihilfe über das 27. Lebensjahr hinaus nur für den Zeitraum gewährt würde, der der nachgewiesenen nicht zu vertretenden Verzögerung entspricht. Die geltende Regelung enthält eine solche Begrenzung nicht.

Änderungsvorschläge des Bundesrates

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

zu b)

Es erscheint geboten, die Voraussetzungen für die Weitergewährung von Kinderzuschlag (§ 33 b Abs. 4 Satz 5) und von Waisenrente (§ 45 Abs. 3 Satz 4) und die Voraussetzungen für die Weitergewährung von Erziehungsbeihilfe über das 27. Lebensjahr hinaus in vollem Umfang in Einklang zu bringen.

Zu Artikel I nach Nr. 22 (§ 27 a Abs. 2) des Entwurfs

Folgende neue Nr. 22 a ist einzufügen:

„22 a. § 27 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

‚(2) Beschädigten und Hinterbliebenen ist Erholungsfürsorge zu gewähren, wenn nach ärztlichem Urteil, in Zweifelsfällen nach dem Urteil des Gesundheitsamtes, die Erholungsfürsorge zur Erhaltung der Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit notwendig, die beabsichtigte Art der Erholung zweckmäßig und, soweit es sich um Beschädigte handelt, die Erholungsbedürftigkeit durch die anerkannten Schädigungsfolgen bedingt sind.'"

Begründung

Die Änderung bedeutet eine nicht unerhebliche Verwaltungsvereinfachung und vor allem eine Entlastung der Gesundheitsämter. Sie erscheint um so unbedenklicher, als sich durch Umfrage in einigen Ländern herausgestellt hat, daß die Gesundheitsämter bei Anträgen auf Erholungsfürsorge nur in einer verschwindend geringen Zahl (weniger als 2 % der Anträge) die erforderliche Bestätigung versagt haben, wobei offen ist, ob in diesen wenigen Fällen nicht auch ein anderer Arzt die Bestätigung abgelehnt hat oder abgelehnt hätte.

Dem Beschluß wird nicht zugestimmt.

Begründung

Es muß damit gerechnet werden, daß die Zahl der Anträge auf Erholungsfürsorge zunimmt, wenn eine Begutachtung durch das Gesundheitsamt im Regelfall nicht mehr gefordert wird. Dies würde aber zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand führen.

Zu Artikel I Nr. 24 (§ 30) des Entwurfs

a) Vor Buchstabe a der Nr. 24 ist folgender Buchstabe a[1] einzufügen:

„a[1]) Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz erhalten folgende Fassung:

‚(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist höher zu bewerten, wenn der Beschädigte durch die Art der Schädigungsfolgen in seinem vor der Schädigung ausgeübten oder begonnenen Beruf, in seinem nachweislich angestrebten oder in dem Beruf besonders betroffen ist, den er nach Eintritt der Schädigung ausgeübt hat oder noch ausübt. Das ist besonders der Fall, ...'"

Begründung

Von der jetzt gültigen Fassung „derzeitigen Beruf" in § 30 Abs. 2 BVG werden nur die Tatbestände erfaßt, in denen die Beschädigten den Beruf auch tatsächlich im Zeitpunkt der Antrag-

Dem Änderungsvorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß Satz 2 des § 30 Abs. 2 unverändert bleibt. Die vorgeschlagene Änderung dieses Satzes würde zu einer Rechtsunsicherheit führen. Die geltende Fassung ist eine abschließende Aufzählung der maßgebenden Tatbestandsmerkmale, die bei zweckentsprechender Auslegung alle entschädigungswürdigen Fälle umfaßt.

Änderungsvorschläge des Bundesrates

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

stellung bzw. der Entscheidung über den Antrag noch ausüben. Kann der Beschädigte wegen seiner Schädigungsfolgen seinen nach der Schädigung ergriffenen Beruf nicht mehr voll ausüben, so erhält er nach Maßgabe des § 30 Abs. 2 BVG einen entsprechenden Ausgleich. Verschlimmern sich im gleichen Falle die Schädigungsfolgen derart, daß der Beschädigte den Beruf ganz aufgeben muß, so kann ein besonderes berufliches Betroffensein nicht anerkannt werden, eine bereits zugebilligte Erhöhung der Versorgungsleistungen aus diesem Anlaß müßte im Wege der Neufeststellung wieder entzogen werden. Dieses Ergebnis kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein. Nach der gültigen Fassung des Gesetzes sind von einer Höherbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen besonderen beruflichen Betroffenseins gerade die Beschädigten ausgeschlossen, die auf Grund eigener Initiative trotz der Schädigungsfolgen sich einen neuen Lebensberuf geschaffen haben und diesen wegen eintretender Verschlimmerung der Schädigungsfolgen aufgeben mußten; der Beschädigte, der besonders förderungswürdig und schwerer als andere betroffen ist, kann also nicht in den Genuß einer Rentenerhöhung nach Maßgabe des § 30 Abs. 2 BVG gelangen.

Darüber hinaus ergibt sich aus § 30 Abs. 2 Buchstabe b BVG, daß in den Fällen, in denen der angestrebte Beruf erreicht wurde, ein berufliches Betroffensein nur dann angenommen werden kann, wenn dieser Beruf noch ausgeübt wird.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 30 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz ist notwendig, um deutlich zu machen, daß die Buchstaben a bis c die Tatbestände des besonderen Betroffenseins nur beispielhaft aufführen.

b) Buchstabe b der Nr. 24 ist wie folgt zu fassen:

„b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte ‚1. Oktober eines Kalenderjahres mit gerader' durch die Worte ‚1. Januar eines Kalenderjahres mit ungerader' ersetzt."

Begründung

s. Begründung zur Empfehlung unter c)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

c) Folgender neuer Buchstabe c ist anzufügen:

„c) In Absatz 7 Buchstabe c werden vor den Worten ‚welche Einkünfte' die Worte ‚was als derzeitiges Bruttoeinkommen gilt und' eingefügt."

Begründung zu b) und c)

Die vorgesehene Möglichkeit zur Anrechnung fiktiver Bruttoeinkünfte gehört systematisch in den Rahmen des § 9 der Rechtsverordnung zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG. Zu diesem Zweck ist

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Änderungsvorschläge des Bundesrates | Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

es aber erforderlich, die Ermächtigung in § 30 Abs. 7 Buchstabe c entsprechend zu erweitern. Dabei würde gleichzeitig die bisher fehlende Deckung für § 9 der Verordnung nachgeholt.

Zu Artikel I Nr. 33 (§ 38) des Entwurfs

Nr. 33 ist wie folgt zu fassen:

„33. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte ',derWitwer' gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: '(2) . . . . .'."

Begründung

Eine Erwähnung des Witwers in § 38 Abs. 1 ist im Hinblick auf die spezielle Regelung in § 43 nicht erforderlich.

Den Änderungsvorschlägen wird zugestimmt.

Zu Artikel I Nr. 35 (§ 40 a) des Entwurfs

a) In Absatz 2 des neuen § 40 a ist der letzte Satz zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Möglichkeit zur Anrechnung fiktiver Bruttoeinkünfte ist systematisch im Rahmen der Rechtsverordnung zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG zu regeln (vgl. Begründung zum Änderungsvorschlag zu Nr. 24 Buchstaben b und d).

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

b) In Absatz 3 des neuen § 40 a sind nach den Worten „nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften" die Worte „oder hätte er bei rechtzeitiger Anmeldung einen solchen Anspruch gehabt" einzufügen.

Begründung

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kann nach dem Tode des Berechtigten kein Zugunstenbescheid (§ 40 VfG) mehr erlassen werden. Sofern allein deshalb die Voraussetzungen des § 40 a Abs. 3 BVG nicht erfüllt sind, wird gegenwärtig im Härteausgleich geholfen. Es erscheint sinnvoll, über die im Regierungsentwurf vorgesehene Verbesserung (nach der es nicht mehr auf das „Beziehen" der Leistungen ankommt) hinaus auch diesen Tatbestand zu erfassen.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Vorschrift des § 40 a Abs. 3 BVG garantiert den Witwen von Empfängern einer Pflegezulage wenigstens nach Stufe III einen Mindestbetrag des für die Feststellung des Schadensausgleichs maßgebenden Durchschnittseinkommens. Hiermit sollen vor allem Nachteile ausgeglichen werden, die sich aus dem Wegfall von Versorgungsbezügen ergeben haben, die in verschiedenen Fällen höher waren als das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne die Schädigung angehören würde. Es mag in einzelnen Versorgungsfällen sachlich begründet sein, diese Vergünstigung auch dann einzuräumen, wenn erst nach dem Tode des Beschädigten festgestellt wird, daß bei entsprechender Antragstellung Anspruch auf die Pflegezulage bestanden hätte; dies geschieht z. Z. in einschlägigen Fällen aber bereits durch Gewährung eines Härteausgleichs nach § 89 BVG. Bedenklich erscheint jedoch, auch solche Fälle einzubeziehen, in denen nachträglich festgestellt wird, daß die Pflegezulage bei entsprechender Antragstellung nur während eines kurzen Zeitraumes (z. B. eines Monats) zugestanden hätte.

Änderungsvorschläge des Bundesrates

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Der jährliche Mehraufwand gegenüber dem Regierungsentwurf würde 0,6 Mio DM betragen.

Zu Artikel I Nr. 43 (§ 48) des Entwurfs

Im neuen § 48 Abs. 1 sind die Sätze 1 und 2 wie folgt zu ändern:

In Satz 1 sind nach den Worten „nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften hatte" die Worte „oder einen solchen Anspruch bei rechtzeitiger Anmeldung gehabt hätte" einzufügen.

Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Sie kann unter den gleichen Voraussetzungen gewährt werden, wenn ein Beschädigter im Zeitpunkt seines Todes wenigstens 70 vom Hundert in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert war."

Begründung

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kann nach dem Tode des Berechtigten kein Zugunstenbescheid (§ 40 VfG) mehr erlassen werden. Sofern allein deshalb die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 BVG nicht erfüllt sind, wird gegenwärtig im Härteausgleich geholfen. Es erscheint sinnvoll, über die im Regierungsentwurf vorgesehene Verbesserung, nach der es nicht mehr auf das „Beziehen" der Leistungen ankommt, hinaus auch diesen Tatbestand zu erfassen.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Gegen den Vorschlag zur Änderung von Satz 1 des § 48 Abs. 1 BVG bestehen im wesentlichen die gleichen Bedenken wie gegen den Vorschlag zu § 40 a Abs. 3. Es ist sachlich nicht begründet, eine laufende Beihilfe zu gewähren, wenn eine erst nach dem Tode rückwirkend festgestellte Erwerbsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit während eines relativ kurzen Zeitraumes bestanden hat. Entsprechendes gilt für den Vorschlag zur Änderung des Satzes 2.

Der jährliche Mehraufwand gegenüber dem Regierungsentwurf würde 5,4 Mio DM betragen.

Zu Artikel I Nr. 47 (neuer § 56) des Entwurfs:

§ 56 ist wie folgt zu fassen:

„§ 56

Die Bundesregierung hat in zweijährigem Abstand, erstmals zum 1. Oktober 1968, den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zu berichten, inwieweit es notwendig ist, die Leistungen dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des realen Wachstums der Volkswirtschaft zu ändern. Gegebenenfalls hat sie einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen."

Begründung

Nach dem Entwurf soll die Prüfung, ob eine Änderung der Leistungen des BVG möglich ist, in zweijährigem Abstand, erstmals im Jahre 1969, erfolgen. Da das 3. NOG am 1. Januar 1967 in Kraft treten soll, ist mithin eine erstmalige Änderung zum 1. Januar 1969 nicht sichergestellt, sofern nicht erhebliche Nachzahlungen in Kauf genommen werden. Die Bundesregierung sollte daher verpflichtet werden, erstmals im Jahre 1968 zu berichten. Entsprechend der in der Rentenversicherung bestehenden Regelung (§ 1273 RVO) erscheint es angezeigt, für die Berichterstattung einen festen Zeitpunkt zu bestimmen, und zwar den 1. Oktober. Damit wäre

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Vorverlegung des Termins für den ersten Bericht der Bundesregierung in Verbindung mit der Verpflichtung, zugleich einen Gesetzentwurf vorzulegen, erscheint unter dem Gesichtspunkt der mittelfristigen Haushaltsplanung bei Berücksichtigung der sonstigen finanziellen Verpflichtungen des Bundes bedenklich, weil sie erhebliche Mehraufwendungen für den Zeitraum 1969 bis 1971 erforderlich machen würde.

Änderungsvorschläge des Bundesrates

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

es möglich, etwa in Betracht kommende Änderungen der Rentensätze nach dem BVG so rechtzeitig in die Wege zu leiten, daß die erforderlichen Änderungsgesetze in Zweijahresabständen, jeweils zum 1. Januar, erstmals zum 1. Januar 1969, in Kraft gesetzt werden könnten.

Da sich die Leistungen nach dem BVG an der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des realen Wachstums der Volkswirtschaft ausrichten sollen, ist mit einer Änderung dieser Faktoren auch eine Änderung der BVG-Leistungen notwendig. Das im Entwurf vorgesehene Wort „möglich" ist daher durch das Wort „notwendig" zu ersetzen. Aus diesen Gründen sollte die Bundesregierung auch verpflichtet werden, gegebenenfalls einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Zu Artikel I Nr. 50 (§ 62 Abs. 1 Satz 2) des Entwurfs

In der neuen Fassung des § 62 Abs. 1 Satz 2 ist hinter den Worten „10 Deutsche Mark" jeweils das Wort „monatlich" einzufügen.

Begründung

Die Einfügung dient der Klarstellung.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu Artikel I Nr. 50 (§ 62 Abs. 2 und 3) des Entwurfs

a) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

‚(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit des rentenberechtigten Beschädigten darf nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheides niedriger festgesetzt werden. Ist durch Heilbehandlung eine wesentliche und nachhaltige Steigerung der Erwerbsfähigkeit erreicht worden, so ist die niedrigere Festsetzung schon früher zulässig, jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Abschluß dieser Heilbehandlung.'"

Dem Änderungsantrag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Bereits nach geltendem Recht darf die Minderung der Erwerbsfähigkeit nur dann vor Ablauf von 2 Jahren niedriger festgesetzt werden, wenn durch Heilbehandlung eine „wesentliche und nachhaltige" Steigerung der Erwerbsfähigkeit erreicht worden ist (s. § 62 Abs. 2). Danach scheiden für eine niedrigere Festsetzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit vor Ablauf der zweijährigen Schonfrist solche Fälle aus, in denen die Verwaltungsbehörde objektiv keine wesentliche und nachhaltige Steigerung der Erwerbsfähigkeit nachweisen kann. Der Änderungsvorschlag ist daher sachlich nicht begründet.

b) Folgender neuer Buchstabe c ist einzufügen:

"c) In Absatz 3 wird das Wort ‚sechzigste' durch das Wort ‚fünfzigste' ersetzt."

Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

Begründung

zu a)

Satz 1 wird lediglich terminologisch, wie bereits im Regierungsentwurf vorgesehen, geändert („Bekanntgabe").

Dem Änderungsantrag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz grundsätzlich nur insoweit erbracht werden sollten, als es nach dem tatsächlichen Ausmaß der Schädigung notwendig ist. Dieser Grundsatz berührt schutzwürdige Interessen der Versorgungsberechtigten im allgemeinen nicht. Lediglich bei Beschädigten im höheren Lebensalter läßt sich ein gewisser Schutz vor Rentenkürzungen vertreten. Die gegenwärtig

Änderungsvorschläge des Bundesrates

Im übrigen aber hat es sich in der Praxis gezeigt, daß die Nachhaltigkeit eines Heilbehandlungserfolges stets erst nach einer gewissen Zeit beurteilt werden kann. Die Aufnahme eines Mindestzeitraumes nach Abschluß der Behandlung ist daher geboten. Gleichzeitig wird damit auch den Beschädigten, die sich solchen Maßnahmen unterziehen, die Gewißheit zuteil, daß eine Rentenminderung nur bei Dauererfolgen zu erwarten ist.

zu b)

Auch hier ist es eine Erfahrung der Praxis, daß eine Besserung des schädigungsbedingten Leidenszustandes bei Beschädigten nach Vollendung des 50. Lebensjahres kaum eintritt. Eine entsprechende Herabsetzung der Altersgrenze würde den tatsächlichen Gegebenheiten gerecht und zur Beruhigung vor allem jener vielen Beschädigten beitragen, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit seit 10 Jahren unverändert ist und die gegenwärtig zwischen 50 und 59 Jahren alt sind.

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

geltende Altersgrenze von 60 Jahren dürfte den Belangen der Beschädigten angemessen Rechnung tragen. Im übrigen ist durch die Verwaltungsvorschrift Nr. 4 zu § 62 BVG, an die die Verwaltungsbehörde gebunden ist, sichergestellt, daß überflüssige Nachuntersuchungen unterbleiben.

Der jährliche Mehraufwand für die vorgeschlagenen Änderungen zu Buchstaben a und b gegenüber dem Regierungsentwurf würde 3,5 Mio DM betragen.

Zu Artikel I Nr. 53 (§ 64 a Abs. 5) des Entwurfs

Nr. 53 ist wie folgt zu fassen:

„53. § 64 a Abs. 5 letzter Satz erhält folgende Fassung:

‚§ 24 ist entsprechend anzuwenden.'"

Begründung

§ 24 sieht einen Ersatz von Reisekosten nur in Fällen vor, in denen die Heilbehandlung, Krankenbehandlung oder Badekur von der Verwaltungsbehörde durchgeführt wird. Beschädigte im Ausland führen die Heilbehandlung in der Regel selbst durch. § 24 ist daher auf Kriegsopfer außerhalb des Bundesgebietes nicht, wie in der Begründung angenommen wird, ohne weiteres anwendbar. Auf eine Regelung in § 64 a kann daher nicht verzichtet werden.

Dem Änderungsantrag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 64 a Abs. 5 wie folgt lautet:

„§ 24 ist entsprechend anzuwenden."

Zu Artikel I Nr. 54 (§ 64 c) des Entwurfs

a) In § 64 c Abs. 2 Satz 4 zweiter Halbsatz sind die Worte „im Aufenthaltsstaat" zu streichen.

Begründung

Die Beibehaltung der Worte „im Aufenthaltsstaat" kann zu Auslegungszweifeln führen, da sie die Möglichkeit offenlassen, die wirtschaftlichen Verhältnisse des erreichten Berufes im Aufenthaltsstaat zu ermitteln und mit denen im Bundesgebiet zu vergleichen. Damit würde aber gerade der Zweck der Ergänzung des Gesetzes, die Schwierigkeit der Beschaffung ausländischer Vergleichsgrößen zu beseitigen, nicht erreicht. Sinn der Ergänzung ist es, die soziale Stellung des Berufes ohne Rücksicht auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse im Aufenthaltsland

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Änderungsvorschläge des Bundesrates

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

mit den Beamtengruppen im Bundesgebiet zu vergleichen.

b) § 64 c Abs. 3 Satz 1 ist wie folgt zu ergänzen:

„... mit der Maßgabe, daß der Aufenthaltsstaat nach dem Aufenthalt zu bestimmen ist, den der Verstorbene hatte oder ohne die Schädigung wahrscheinlich hätte."

Begründung

Die vorgeschlagene Ergänzung dient der Klarstellung. In der Praxis ist auch bisher nach diesen Grundsätzen verfahren worden.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung würde für einen großen Teil der Witwen den Grundsatz durchbrechen, vergleichbare Bezugsgrößen (ausländische mit ausländischen) einander gegenüberzustellen.

c) § 64 c Abs. 4

Entschließung

Soweit in § 64 c Abs. 4 Einzelakte vorgesehen sind, ist die „Zustimmung" des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung durch ein „Benehmen" zu ersetzen, da die Bindung von Landesbehörden an die „Zustimmung" einer Bundesbehörde eine unzulässige Mischverwaltung darstellt. Soweit mit der Vorschrift eine generelle Regelung beabsichtigt ist, ist diese in eine Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung umzugestalten.

Der Entschließung kann im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens durch etwa folgende Fassung Rechnung getragen werden:

„(4) Bei Kriegsopfern im Sinne des § 64 Abs. 1, die nicht Deutsche sind, ruht der Anspruch auf Versorgungsbezüge, deren Höhe vom Einkommen beeinflußt wird. Ihnen können solche Versorgungsbezüge im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung jedoch ganz oder teilweise gewährt werden. Die Gewährung soll nur versagt werden, soweit dies nach den Lebensverhältnissen im Aufenthaltsstaat oder aus anderen besonderen Gründen gerechtfertigt ist. Elternrenten sollen, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, nicht weniger als die Hälfte der vollen Rente betragen."

d) In § 64 c des Entwurfs ist folgender neuer Absatz 5 einzufügen:

„(5) Die §§ 60 bis 62 und § 66 gelten, soweit nicht Besonderheiten der Versorgung von Kriegsopfern außerhalb des Bundesgebietes eine Abweichung bedingen."

Der bisherige Absatz 5 des Entwurfs wird Absatz 6.

Begründung

§ 64 c Abs. 5 in der Fassung des Referentenentwurfs wurde gestrichen, weil Bedenken bestanden, mit dieser Vorschrift könne die Umrechnung der Einkünfte in ausländischer Währung nach der Kaufkraft eingeführt werden. Die jetzt vorgeschlagene Fassung schließt durch den Hinweis auf die §§ 60 bis 62 BVG derartige Bedenken aus. Die Vorschriften zu § 66 BVG entsprechen nicht den besonderen Gegebenheiten der Versorgung von Kriegsopfern im Ausland, weil nach den Vorschriften zu § 66 BVG die Überweisung von Versorgungsbezügen nur auf „ein eigenes Konto" des Berechtigten zugelassen ist. Die Überweisung auf ein Ausländer-DM-Konto im Bundesgebiet ist aber einer Transferierung der Bezüge ins Ausland vorzuziehen und entspricht zudem einem vielfach geäußerten Wunsch der Berechtigten.

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß dem vorgesehenen Absatz 5 folgender Satz 2 angefügt wird:

„Eine Abweichung kann nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vorgenommen werden."

Änderungsvorschläge des Bundesrates

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Zu Artikel I Nr. 56 (§ 64 f) des Entwurfs

Entschließung zu § 64 f Abs. 1 Nr. 1

Die Vorschrift des § 64 f Abs. 1 Nr. 1 soll offenbar eine Erleichterung des Geschäftswegs zwischen den zuständigen landeseigenen Behörden und ausländischen Behörden oder Stellen ermöglichen. Dies muß aber in der Vorschrift klar zum Ausdruck gebracht werden. Die in der Regierungsvorlage enthaltene Fassung erweckt den Eindruck, daß das Verwaltungshandeln der deutschen Behörden bei Erledigung der Sache an die Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung bzw. des Bundesministers des Innern gebunden wird; darin läge aber ein Fall der unzulässigen Mischverwaltung. Die Vorschrift muß deshalb dahin umgestaltet werden, daß sie sich eindeutig auf die Regelung eines vereinfachten Geschäftswegs zwischen deutschen und ausländischen Behörden bezieht.

Der Empfehlung wird im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens in Anlehnung an im Rechtsausschuß des Bundesrates erörterte Möglichkeiten dahin entsprochen werden können, daß die Abweichungen vom Verfahrensrecht in der Kriegsopferversorgung nicht an die Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung gebunden, sondern von der Zulassung durch ihn abhängig gemacht werden.

Zu Artikel II Nr. 3 (§ 22 VfG) des Entwurfs

In § 22 Abs. 3 des Entwurfs ist der letzte Satz zu streichen.

Begründung

Der Satz ist unnötig und irreführend. Auch ein Teilbescheid regelt den von ihm erfaßten Sachverhalt endgültig und bindend.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu Artikel V § 3 des Entwurfs

§ 3 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Dieses Gesetz mit Ausnahme der Artikel III und IV gilt nach Maßgabe ..."

Begründung

Das Soldatenversorgungsgesetz und das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst, die durch den vorliegenden Entwurf geändert werden sollen, gelten nicht in Berlin; die Berlin-Klausel muß deshalb entsprechend eingeschränkt werden.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Entschließung

Bei seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf geht der Bundesrat von der Erwartung aus, daß die finanzielle Deckung der sich aus der Regierungsvorlage ergebenden Ausgaben bei der Beratung des Bundeshaushalts für das Rechnungsjahr 1967 sichergestellt bleibt.